



Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung gemäß § 77 in Verbindung mit § 78 a ff SGB VIII

11. Dezember 2008

Vertragspartner: Kreisjugendamt Böblingen
Sozialtherapeutischer Verein Holzgerlingen e.V.
Stiftung Jugendhilfe aktiv
Verein für Jugendhilfe Böblingen e.V.
Waldhaus Jugendhilfe gGmbH Hildrizhausen



Inhalt

Präambel

1. Zur grundsätzlichen Struktur und Ausrichtung der Hilfen zur Erziehung in Böblingen	5
1.1. Regionale Zuständigkeit - die Familien- und Jugendhilfeverbände	6
1.2. Gesetzliche Grundlagen	7
1.3. Grundprinzipien	8
1.4. Kooperation zwischen Kreisjugendamt und den Familien- und Jugendhilfeverbänden	9
1.5. Die Stelle der Koordination	11
1.5.1. Koordinationsaufgaben	11
1.5.2. Einsatz bei gemeinwesenbezogenen Projekten	11
1.5.3. Einsatz in Einzelfällen	12
2. Leistungsvereinbarung	12
2.1. Gegenstand	12
2.2. Die Leistungsbeschreibung der Hilfen	12
2.3. Hilfeplanung	14
2.3.1. Struktur der Dokumente und Formblätter	15
2.3.2. Detaillierte, vereinheitlichte Abläufe im Hilfeplanverfahren	15
2.3.3. Gemeinsame Schulungen	16
2.3.4. Evaluation	16
3. Qualitätsentwicklungsvereinbarung	17
3.1 Vorbemerkungen	17
3.2. Qualitätsdimensionen von Amt und Einrichtungen	17
3.2.1. Strukturqualität	17
3.2.2. Prozessqualität	18
3.2.2.1. Hilfeplanung	18
3.2.2.2. Qualitätsentwicklung	18
3.2.3. Ergebnisqualität	18
3.2.3.1. Hilfeplanung	18
3.2.3.2. Qualitätsentwicklungsbegehungen	18
3.3. Indikatoren und Prüfinstrumente	19
3.3.1. Zielerreichung	19
3.3.2. Adressatenbefragung	21
3.3.3. Qualitätsentwicklungsbegehungen	22
3.3.4. Mitwirkung des freien Trägers bzgl. des Anreizsystems für das Jugendamt	22
3.4. Verfahren und Orte des Qualitätsentwicklungsdialogs	23
3.4.1. Umgang mit Ergebnissen	23
3.4.2. „Lernen im Prozess“	24
4. Entgeltvereinbarung	24
4.1. Finanzierung der Familien- und Jugendhilfeverbände ab 01. Januar 2009	24
4.1.1. Vorbemerkung zur Bemessung von Personalkosten	24
4.1.2. Entgelte für die Koordinationsaufgaben	25
4.1.3. Entgelte für die Betreuungsleistungen	25
4.1.3.1. Vereinbarungen für den Experimentzeitraum „Wirkungsorientierte Jugendhilfe“ 01.01.2009 – 31.12.2010	26
4.1.4. Auszahlungsmodus	28
4.1.4.1. Auszahlung der Entgelte für Koordinationsaufgaben	28
4.2. Abrechnung / Auszahlung der Entgelte für die Betreuungsleistungen	28

4.3. Festlegung / Berechnung / Auszahlung des Budgets zur Sicherung der Infrastruktur	29
5. Schlussbemerkungen	30
5.1 Bestimmungen zum Sozialdatenschutz	31
5.1.1. Gewährleistungsverpflichtung	31
5.1.2. Maßnahmen zur Umsetzung	31
5.1.3. Datenübermittlung an das Jugendamt	31
5.1.4. Transparenzgebot	31
5.1.5. Auskunft über Vorkehrungen zur Sicherstellung des Datenschutzes	31
5.2 Sicherung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung	31
5.3 Nebenabreden	32
5.4 Vertragsdauer	32
6. Anlagen	32

6. Anlagen

6.0. Jährlich neu zu vereinbarende Vertragsbestandteile

6.0.1. Berechnungsblatt Fachleistungsstundensatz

6.0.2 Höhe des Fachleistungsstundenbudgets je Familien- und Jugendhilfeverbund

6.1. Angaben zur Strukturqualität der Leistungserbringer und des Jugendamtes (Personal, Qualifikation, Organisation, Ausstattung)	
6.1.1. Strukturqualität Stiftung Jugendhilfe aktiv	
6.1.2. Strukturqualität Sozialtherapeutischer Verein Holzgerlingen	
6.1.3. Strukturqualität Verein für Jugendhilfe Böblingen	
6.1.4. Strukturqualität Waldhaus Hildrizhausen	
6.1.5. Strukturqualität des Kreisjugendamtes Böblingen	
6.2. Formulare	
6.2.1. HP-Dokumente neu	
6.2.1.1. Dokument Ersthilfeplan	
6.2.1.2. Dokument Protokoll Erziehungskonferenz	
6.2.1.3. Dokument Vorabinfo HP des FT	
6.2.1.4. Dokument HP Fortschreibung	
6.2.1.5. Dokument Vorabinfo Abschluss der Hilfe FT	
6.2.1.6. Dokument HP Abschluss	
6.2.1.7. Verfahrensablauf Hilfeplanung	
6.2.2. Einschätzungsbögen AdressatInnenbefragung	
6.2.2.1. Einschätzungsbogen Eltern / Erziehungsberechtigte	
6.2.2.2. Einschätzungsbogen junger Mensch	
6.2.2.3. Anschreiben zum Einschätzungsbogen Erziehungsberechtigte	
6.2.2.4. Anschreiben zum Einschätzungsbogen junger Mensch	
6.2.3. Qualitätsentwicklungsbegehungen	

Präambel:

Die nachfolgenden Vereinbarungen resultieren aus der Teilnahme des Standortes Böblingen am Bundesmodellprogramm „Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung durch wirkungsorientierte Ausgestaltung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach §§ 78 a ff SGB VIII“. Die Eckpunkte dieser Vereinbarungen wurden in einer Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 27.11.2006 beschlossen, die Verwaltung des Kreisjugendamtes wurde ferner ermächtigt, die unten beschriebenen wirkungsorientierten Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (LEQV) mit den am Modellprojekt beteiligten freien Trägern abzuschließen und in den Jahren 2007 und 2008 zu erproben. Am 30. Juni 2008 wurde vom Jugendhilfeausschuss beschlossen, Neuverträge mit den nachfolgend aufgeführten freien Trägern für den Zeitraum vom 01.01.2009 – 31.12.2012 abzuschließen und die in der Laufzeit des Bundesmodellprogramms eingeführten Instrumente wirkungsorientierter Steuerung über den Projektzeitraum hinaus für weitere 2 Jahre (01.01.2009 – 31.12.2010) im Experimentstadium zu erproben.

Vertragspartner ist als örtlicher Träger der Jugendhilfe der Landkreis Böblingen, auf Seiten der freien Träger der Jugendhilfe sind dies der Sozialtherapeutische Verein Holzgerlingen, die Stiftung Jugendhilfe aktiv, der Verein für Jugendhilfe Böblingen und das Waldhaus Hildrizhausen gGmbH. Der Abschluss dieser Vereinbarungen ist als Weiterentwicklung der bisherigen Praxis zu sehen und löst mit In-Kraft-treten die aktuell gültigen Vereinbarungen mit den genannten freien Trägern ab. Die Laufzeit der Vereinbarungen ist 01.01.2009 – 31.12.2012. Die im Zusammenhang mit dem Bundesmodellprogramm probenhalber eingeführten Instrumente einer wirkungsorientierten Gestaltung der Hilfen zur Erziehung werden vom 01.01.2009 – 31.12.2010 im Experimentstadium fortgeführt. Im Jahr 2010 wird dann entschieden, ob und welche Instrumente in den „Regelbetrieb“ übernommen werden. In dieser Präambel sollen die wesentlichen Inhalte der einzelnen Vereinbarungen kurz skizziert werden, genauere Beschreibungen zu den Punkten Leistung, Qualitätsentwicklung und Entgelt finden sich in den nachfolgenden Kapiteln.

Unter **Punkt 1 „Zur grundsätzlichen Struktur und Ausrichtung der Hilfen zur Erziehung im Landkreis Böblingen“** finden sich Aussagen zur Arbeit in den zum 1.7.2004 gebildeten Familien- und Jugendhilfeverbänden. Beschrieben werden die gesetzlichen Grundlagen der Arbeit, sowie die Grundprinzipien und Handlungsmaximen für eine lebensweltorientierte Jugendhilfe. Vereinbarungen zur Kooperation zwischen dem Jugendamt und den freien Trägern sowie Koordinationsaufgaben der jeweiligen geschäftsführenden Träger werden hier ebenfalls dargestellt.

Unter **Punkt 2 „Leistungsvereinbarung“** findet sich eine aktualisierte Version der bisherigen Konzeption und Leistungsbeschreibung für die Familien- und Jugendhilfeverbände im Landkreis Böblingen „Soziale Räume gestalten“ (Stand: 6.12.2005). Sie beinhaltet ferner wichtige Eckpunkte zur Hilfeplanung, die von den Vertragspartnern als das wichtigste Steuerungsinstrument in den Einzelfällen erachtet wird. Besondere Unterstützung erfuhren die Vertragspartner vom Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz (ism), von deren im Rahmen des Modellprojekts „Hilfeplanung als Kontraktmanagement?“ erarbeiteter Handreichung sie bei der Weiterentwicklung der Hilfeplanung vor Ort stark profitierten.

Unter **Punkt 3 „Qualitätsentwicklungsvereinbarung“ (QEV)** finden sich neben den Dimensionen Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität auch ausführlichere Erläuterungen zu den vereinbarten Indikatoren und Prüfinstrumenten für die Evaluation im Einzelfall und bezo-

gen auf die Qualitätsentwicklung bei den Vertragspartnern. Es wird dort auch beschrieben, wie mit den Ergebnissen umgegangen wird, wie und wo die Vereinbarungen überprüft und diskutiert werden um damit ein für die freien Träger und die regionalen Jugendamts-Außenstellen übergreifendes Lernen als Organisation zu ermöglichen.

In dieser Vereinbarung finden sich die Ergebnisse des intensiven Dialogs wieder, wie er zwischen den Vertragspartnern, mit Unterstützung durch das ism, in der ersten Phase des Bundesmodellprogramms geführt wurde. § 78a SGB VIII definiert als Anwendungsbereich für die Regelungen der §§ 78b bis 78g den stationären und teilstationären Bereich. Die Vertragspartner am Standort Böblingen haben hier, auf freiwilliger Basis und in Einklang mit den Zielsetzungen des Modellprogramms, analoge Vereinbarungen auch für ambulant erbrachte Hilfeleistungen (für die in diesem Zusammenhang die Bestimmungen des § 77 SGB VIII gelten) ausgehandelt, die in den Jahren 2007 und 2008 erprobt wurden und nun auch in den Jahren 2009 und 2010 experimenthaft weitergeführt werden. Ziel dieser QEV ist es, Grundsätze und Maßstäbe der Qualität der Leistungsangebote sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung zu entwickeln und somit die Qualitätsentwicklung im Sinne des SGB VIII (§ 78b, Abs. 1, Nr. 3) zu leisten.

Unter **Punkt 4 „Entgeltvereinbarungen“** finden sich Aktualisierungen zu den bisherigen Regelungen. Gemäß der Erwartung des Bundesmodellprogramms wird hier nun ein Teil des Entgelts für die Leistungserbringer abhängig gemacht von der Wirkung, die die erzieherischen Hilfen bei den Leistungsempfängern in der Summe der Einzelfälle je Leistungssegment und Leistungserbringer bewirkt haben. Auch die finanziellen Konsequenzen, die sich durch die weitere Teilnahme der freien Träger und der Außenstellen des öffentlichen Trägers am Prozess der Qualitätsentwicklung ergeben, werden beschrieben.

Unter **Punkt 5 „Schlussbemerkungen“** finden sich Bestimmungen zum Sozialdatenschutz, zur Vertragsdauer und zu Nebenabreden.

Unter **Punkt 6 „Anlagen“** sind alle wichtigen für die Einzelfallarbeit relevanten Formulare eingefügt, sofern diese zum jetzigen Zeitpunkt bereits vorliegen, sie sind als Bestandteil der Vereinbarungen anzusehen. Es finden sich auch Raster zu den Qualitätsentwicklungsbegehungen.

1. Zur grundsätzlichen Struktur und Ausrichtung der Hilfen zur Erziehung in Böblingen

Regionale Orientierung der Hilfestruktur und Flexibilisierung der Hilfen zur Erziehung haben im Landkreis Böblingen schon eine lange Tradition: Vor über zwölf Jahren wurde die Regionalisierung der Jugendamts-Außenstellen abgeschlossen. Zur gleichen Zeit wurden auf Initiative des Kreisjugendamtes und mitfinanziert durch den Landkreis sukzessive hauptamtliche Fachkräfte für die kommunale Jugendarbeit seitens der kreisangehörigen Kommunen eingestellt. Die Gemeindejugendreferenten¹, Schulsozialarbeiter und mobilen Jugendarbeiter gehören mittlerweile (das hat auch der Teilplan „Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieheri-

¹ Soweit in dieser Vereinbarung bei der Bezeichnung von Funktionsstellen u.Ä. jeweils nur die männliche Form verwendet wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise angesprochen, geschlechtsdifferenzierende Aussagen sind damit ausdrücklich nicht beabsichtigt. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit der Vereinbarung.

scher Kinder- und Jugendschutz“ gezeigt) zum unverzichtbaren Teil der Jugendhilfe im Landkreis Böblingen.

Es wurde überdies schon vor Jahren begonnen, Hilfen entsprechend den Notwendigkeiten des Einzelfalls äußerst flexibel zu gestalten. Auch im Bereich gemeinwesenorientierter Hilfen gibt es bereits eine längere Tradition: Beginnend mit kleinen Projekten an den Schulen können heute Projekte unterschiedlichster Art, sofern ein Bezug zu den Hilfen zur Erziehung besteht, im Stadtteil bzw. in der Gemeinde mit Hilfe des Kreisjugendamtes finanziert werden. Begleitet wurde dies durch eine Vielzahl von Fortbildungen und Fachveranstaltungen.

Seit 2001 wurde auf der Basis des Teilplans „Hilfe zur Erziehung“ sukzessive die innere Struktur der Außenstellen auf eine bürgernahe und präventive Hilfestaltung ausgerichtet. So wurden in jedem Außenstellenteam des Sozialen Dienstes Kollegen als „Flexible Helfer“ eingestellt mit dem klaren Auftrag, schnell und direkt Hilfe anzubieten sowie Gemeinwesenprojekte zu organisieren und zu begleiten.

Mit der Gründung der vier regionalen Planungsgruppen, in denen die verschiedenen Fachkräfte der Jugendhilfe und ihre Kooperationspartner zusammenarbeiten, wurde auf institutioneller Ebene ein Instrument zur Koordinierung der Hilfen und Konsultation von Bedarfslagen geschaffen, wodurch die unterschiedlichen Zielrichtungen der Träger aufeinander abgestimmt werden konnten.

Im Sinne der Regionalisierung wurde auf Seiten der freien Träger, die Hilfen zur Erziehung anbieten, die versäulte Hilfestruktur nach Träger und Hilfeart aufgehoben. Durch die Familien- und Jugendhilfeverbände ist es leichter möglich, über einzelne Hilfearten hinweg Hilfe zu organisieren. Außerdem können den erzieherischen Hilfen verwandte Hilfesysteme besser als zuvor nutzbar gemacht werden.

Die Hilfen zur Erziehung werden weiterhin als eine individuelle Hilfe angeboten, beantragt und bewilligt. Insofern bleibt das Kreisjugendamt in seiner Verantwortung gegenüber den Personensorgeberechtigten Entscheidungsinstanz im Sinne einer Einzelfallhilfe mit entsprechendem Verwaltungsverfahren.

1.1. Regionale Zuständigkeit - die Familien- und Jugendhilfeverbände

Im Landkreis Böblingen wurden ab 1.7.2004 sieben, auf die Außenstellenbezirke abgestimmte Regionen gebildet. Für jede Region bildete sich ein Familien- und Jugendhilfeverband (FJV) als Verbund der Träger, die Hilfen zur Erziehung anbieten. Das Kreisjugendamt schloss für jeden FJV mit einem freien Träger eine Vereinbarung als „geschäftsführender Träger“ ab. Seit dem 1.1.2006 wird die Arbeit der FJV's weitergeführt mit der Änderung, dass es nunmehr nur noch sechs Regionen und sechs FJV's gibt. Im Folgenden werden die sechs Regionen und die geschäftsführenden Träger genannt:

1. FJV Nordwestlicher Landkreis, mit den Gemeinden Weissach, Rutesheim, Renningen und Weil der Stadt; geschäftsführender Träger (GFT): Verein für Jugendhilfe
2. FJV Leonberg mit Teilgemeinden; GFT: Waldhaus
3. FJV Sindelfingen, Magstadt, Grafenau und Aidlingen; GFT: Verein für Jugendhilfe
4. FJV Böblingen/Ehningen; GFT: Stiftung Jugendhilfe aktiv – Paulinenpflege
5. FJV Schönbuch, mit den Gemeinden Altdorf, Hildrizhausen, Holzgerlingen, Schönaich, Steinenbronn, Waldenbuch und Weil im Schönbuch; GFT: Waldhaus

6. FJV Südwestlicher Landkreis/Herrenberg, mit den Gemeinden Deckenpfronn, Gärtringen, Nufringen, Jettingen, Gäufelden, Mötzingen und Bondorf sowie der Stadt Herrenberg;
GFT: Waldhaus

Der Geschäftsführende Träger hat zu gewährleisten, dass seitens des Familien- und Jugendhilfeverbundes die folgenden Aufgaben geleistet werden:

- (1) Bereitschaft und Fähigkeit, im Prinzip alle seitens des Sozialen Dienstes des Kreisjugendamts an den Verbund herangetragenen Hilfen zur Erziehung bedarfsgerecht, flexibel, zeitnah und wirtschaftlich zu erbringen
- (2) Sicherstellung der in der Hilfeplanung festgelegten Hilfeverläufe und Hilfeplanziele (siehe Anlage „Case- Management“), insbesondere im Falle der Umsetzung der Hilfe unter Beteiligung verschiedener freier Träger und/oder verschiedener Institutionen
- (3) Abstimmung der Hilfen im Einzelfall mit anderen Formen der Jugendhilfe (Tagesbetreuung für Kinder, Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit) und der Schule

Dem jeweiligen geschäftsführenden Träger obliegt es, auch mit den weiteren freien Trägern, die nicht geschäftsführende Träger sind, zu kooperieren. Es soll somit gewährleistet sein, dass die Trägervielfalt, mit den spezifischen Hilfeangeboten, erhalten bleibt und die geschäftsführenden Träger diese bei den Kooperationspartnern abrufen.

1.2. Gesetzliche Grundlagen

Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts jedes jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beitragen (§ 1 SGB VIII, Abs. 1).

Dies bedeutet insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen,
4. dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien, sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien (§ 2 KJHG Abs. 1 und 2).

Die Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen (§ 3 SGB VIII).

Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Sie hat dabei die Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten (4 KJHG Abs. 1).

Die Leistungen der Familien- und Jugendhilfeverbände berücksichtigen im weiteren die Vorschriften gem. §§ 5, 8 und 9 SGB VIII (Wunsch- und Wahlrecht, Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen, Wahrung kultureller Wertvorstellungen).

Vereinbarungen über Kostenregelungen werden gemäß den Bestimmungen der §§ 77 ff SGB VIII getroffen: Die Leistungsberechtigten (Adressaten) haben bei Vorliegen der Voraussetzungen Ansprüche gegen das Jugendamt als öffentlichem Leistungsträger. Werden im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts (§ 5 SGB VIII) Einrichtungen oder Dienste freier Träger in Anspruch genommen, so entsteht ein privatrechtlicher Vertrag zwischen ihnen als Leistungsberechtigten und dem freiem Träger als Leistungserbringer. Die Adressaten haben somit Anspruch auf die Leistung des freien Trägers, dieser hat ihnen gegenüber Anspruch auf Bezahlung seiner Leistungen. Mit der Bezahlung der vom Leistungserbringer für die Adressaten erbrachten Leistungen erfüllt das Jugendamt die öffentlich-rechtlichen Ansprüche, die die Leistungsberechtigten gegenüber dem Jugendamt haben. In diesem **jugendhilfe-rechtlichen Dreiecksverhältnis** gründen die Hilfeaufträge also stets auf der rechtlichen Stellung der Leistungsberechtigten.

Mit der Implementation des KJHG hat sich im Jugendamt ein deutlicher Perspektivenwandel vollzogen von der staatlichen Eingriffsbehörde hin zur staatlichen Dienstleistungsbehörde. Jedoch hat das Jugendamt nach § 1 Abs. 1 und 2 SGB VIII das staatliche Wächteramt inne und damit u. a. auch die Mitwirkungspflicht bei gerichtlichen Verfahren. Im Mittelpunkt stehen dabei die Verfahren bei Gefährdung des Kindeswohls oder des Umgangsrechts. Schließlich wirkt das Jugendamt auch in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mit. Die Beteiligung und die Bereitstellung der geeigneten Hilfen, die sich daraus ableiten, liegen in der Eigenverantwortung des Jugendamts.

1.3. Grundprinzipien

Die Arbeit der sechs regionalen Familien- und Jugendhilfeverbände ist geprägt von Struktur und Handlungsmaximen für eine lebensweltorientierte Jugendhilfe, wie sie insbesondere im Achten Jugendbericht der Bundesregierung beschrieben wurde, sowie von der Erfordernis, angesichts der kommunalen Finanznot notwendige Hilfen zur Erziehung möglichst effektiv und effizient zu erbringen. Die wesentlichen Leitprinzipien des Regionalisierungsprozesses im Landkreis Böblingen lauten insofern:

präventiv, alltagsorientiert, niederschwellig

Jugendhilfe soll möglichst früh einsetzen und nicht erst, wenn Hilfen zur Erziehung für einzelne Kinder und Jugendliche aufgrund massiver sozialer Auffälligkeiten unabweisbar anstehen. Beratungs- und Hilfsangebote sollen deshalb vor Ort leicht zugänglich sein.

ganzheitlich, integrativ

Ziel ist es, für jede Region eine Hilfestruktur aufzubauen, die sowohl die individuellen Bedürfnisse als auch die sozialräumlichen Gegebenheiten berücksichtigt und eine ganzheitliche Hilfe gewährleistet. Gerade benachteiligte und auffällige junge Menschen sollen in Regelangeboten gehalten und nicht auf wohnortferne Spezialdienste und -einrichtungen verwiesen und so nicht selten ausgegrenzt werden. Hierbei kommt einer engen Zusammenarbeit mit Kindergärten und anderen Tageseinrichtungen, den Schulen, der offenen Kinder- und Jugendarbeit und den Trägern von Hilfen zur Erziehung besondere Bedeutung zu.

dezentral, vernetzt

Die Jugendhilfestrukturen sollen kleinräumig vorgehalten werden, so dass sie an der gewöhnlichen Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen orientiert sind, und diese bei einer Hilfeleistung nicht gänzlich aus ihren Bezügen gerissen werden. Im überschaubaren Bereich der Gemeinde sollen gesellschaftliche Institutionen und bürgerschaftliche Kräfte herausgefordert

werden. Auf lokaler Ebene lassen sich soziale Netze entwickeln, die die im Gemeinwesen vorhandenen Ressourcen mit einbeziehen.

flexibel und passgenau

Seitens des Familien- und Jugendhilfeverbundes sollen die geeigneten und notwendigen Hilfen flexibel ausgerichtet auf den Bedarf im Einzelfall erbracht werden („Maßanzug“). Durch die Hilfeerbringung „aus einer Hand“ sind Veränderungen des Betreuungsbedarfs problemlos, möglichst auch ohne Wechsel des Betreuers / der Betreuerin, möglich.

effektiv und effizient

Durch die verstärkte Nutzung von Ressourcen vor Ort bzw. einer besseren Abstimmung verschiedener Leistungen, durch die flexible, am individuellen Bedarf ausgerichtete Organisation von Hilfen und durch die engmaschige Überprüfung und Evaluation des Hilfeverlaufs werden Hilfen sowohl effektiver (= Erzielung eines besseren Ergebnisses bei gegebenem Mitteleinsatz) als auch effizienter (= günstigere Relation von eingesetzten Ressourcen und Ergebnis) gestaltet.

1.4. Kooperation zwischen Kreisjugendamt und den Familien- und Jugendhilfeverbänden

Das Kreisjugendamt Böblingen und die beteiligten freien Träger verpflichten sich zu einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit auf partnerschaftlicher Grundlage und unter Beachtung der dieser Vereinbarung zu Grunde liegenden fachlichen Standards. Unbeschadet der Gesamtverantwortung und Zuständigkeit des Kreisjugendamts als örtlicher Träger der Jugendhilfe gem. § 69 SGB VIII übernehmen die in den Familien- und Jugendhilfeverbänden tätigen freien Träger Mitverantwortung für die Gestaltung der Jugendhilfe vor Ort.

Die Gesamtverantwortung für die **Jugendhilfeplanung** obliegt dem Landkreis unabhängig davon, dass das Konzept der kleinräumigen Jugendhilfeplanung nur in engem Zusammenwirken aller beteiligten Akteure umgesetzt werden kann. Als Steuerungsgremien dienen dazu hauptsächlich

- auf Kreisebene: der **Jugendhilfeausschuss** und die AG Jugendhilfeplanung als ihr Unterausschuss
- auf Ebene der Regionen der Außenstellen des Jugendamtes: die regionale **Lenkungsgruppe** als Ort, an dem sich die jeweiligen Außenstellenleiter des Kreisjugendamtes und die Koordinatoren über Einzelfälle und die Hilfeentwicklung insgesamt informieren und regionale Bedarfe abstimmen (zu gemeinwesenbezogenen Projekten siehe auch Punkt 1.5.2.), sowie die **Regionalen Planungsgruppen (RPG)** als ein wichtiges Gremium zur regionalen Jugendhilfeplanung, zur Abstimmung über Hilfebedarfe und zur Klärung der Zusammenarbeit vor Ort. Unter der Federführung der Leiter der Außenstellen des Kreisjugendamts kommen mindestens einmal im Jahr der/die geschäftsführende(n) Träger, Stadt- und Gemeindeverwaltungen, weitere freie Träger der Jugendhilfe sowie weitere Kooperationspartner der Jugendhilfe zusammen. Der regionale Zuschnitt (nach Außenstellenbezirken oder nach dem regionalen Zuschnitt der Verbände) bleibt den Kooperationspartnern vor Ort überlassen; diese und weitere Regularien sind in einer Geschäftsordnung geregelt. Die 7 Regionalen Planungsgruppen tagen in der Regel zweimal jährlich. Nachfolgende Übersicht zeigt die Zuordnung der einzelnen Kommunen:

Regionale Planungsgruppe:	Städte/Gemeinden:	Außenstelle des Jugendamtes:	Geschäftsführender Träger:
RPG Böblingen	Böblingen, Ehningen	Böblingen	Stiftung Jugendhilfe aktiv
RPG Herrenberg	Bondorf, Deckenpfronn, Gärtringen, Gäufelden, Herrenberg, Jettingen, Mötzingen, Nufringen	Herrenberg	Waldhaus Hildrizhausen
RPG Leonberg	Leonberg	Leonberg	Waldhaus Hildrizhausen
RPG Nordwestlicher Landkreis	Renningen, Rutesheim, Weil der Stadt, Weissach	Leonberg	Verein für Jugendhilfe BB
RPG Schönbuch	Aldorf, Hildrizhausen, Holzgerlingen, Schönaich, Steinenbronn, Waldenbuch, Weil im Schönbuch	Böblingen	Waldhaus Hildrizhausen
RPG Sindelfingen I	Sindelfingen	Sindelfingen	Verein für Jugendhilfe BB
RPG Sindelfingen II	Aidlingen, Grafenau, Magstadt	Sindelfingen	Verein für Jugendhilfe BB

- die **örtliche Berichterstattung** (Integrierte Berichtserstattung auf örtlicher Ebene - IBÖ). Die beabsichtigte Bündelung der jugendhilfebezogenen Ressourcen vor Ort und die enge Abstimmung der verschiedenen Angebote setzt eine kleinräumige Jugendhilfeplanung voraus. Dies soll umgesetzt werden mit dem Aufbau einer gemeindebezogenen Jugendhilfeberichterstattung. Ergänzend zur kreisweiten Jugendhilfeplanung und den sieben regionalen Planungsgruppen sollen künftig im Abstand von 3 Jahren vom Kreisjugendamt gemeindebezogene (laufend fortgeschriebene) Kennzahlen der Jugendhilfe, auch im Vergleich mit den anderen Städten und Gemeinden im Kreis, in den kreisangehörigen Kommunen vorgestellt und diskutiert werden. So kann eine bessere Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen kommunalen Aktivitäten, z.B. der Jugendarbeit, und den notwendigen Hilfen des Kreises, vor allem der Hilfen zur Erziehung, erzielt werden.

Die Gesamtverantwortung für die **Steuerung der Einzelfallarbeit** obliegt ebenfalls dem Kreisjugendamt. Die Zusammenarbeit in der Einzelfallarbeit ist in einer Leitlinie zum Case-management geregelt.

Für die Gesamtsteuerung, Beobachtung und Evaluation der zweiten Projektphase 2009 – 2012 wird wie in der Probephase eine zentrale **Steuerungsgruppe** eingesetzt, der u.a. die Geschäftsführer bzw. Vorstandsvorsitzenden der drei geschäftsführenden Träger und des Sozialtherapeutischen Vereins sowie der Leiter des Kreisjugendamts angehören. Gemeinsam wurden im Rahmen der Teilnahme am Bundesmodellprogramm „Wirkungsorientierte Jugendhilfe“ Kriterien zur Qualitätssicherung und Evaluation erarbeitet, die auch im neuen Vertragszeitraum gültig sind.

1.5. Die Stelle der Koordination

Für jeden Familien- und Jugendhilfeverbund wird dem geschäftsführenden Träger für Koordinationsaufgaben eine 50%-Stelle incl. Nebenkosten finanziert (für den FJV Sindelfingen aufgrund seiner Größe eine 100%-Stelle). Aufgrund der Erfahrungen in der Probephase (2004/2005) wurde die Aufgabenbeschreibung der Koordinatoren ab dem 01.01.2006 wie folgt modifiziert. Zu den bisherigen Koordinationsaufgaben (siehe Pkt.1.) treten ausgewählte operative Aufgaben:

1.5.1. Koordinationsaufgaben

Der Koordinator ist der identifizierbare Kopf des jeweiligen Familien- und Jugendhilfeverbandes, Erst- und Hauptansprechpartner der jeweiligen Jugendamts-Außenstellen. Er ist Geschäftsführer des in der Region tätigen Kernteams der Freien Träger. Dem Koordinator obliegt die Aufgabe, Kommunikationsebenen unter den verschiedenen Anbietern zu entwickeln und Netzwerkarbeit trägerübergreifend zu initiieren, damit, wo dies im Einzelfall notwendig ist, Hilfen arbeitsteilig von verschiedenen Personen/Trägern erbracht werden.

Die Hilfeaufträge (siehe Punkt 1.2., jugendhilferechtliches Dreiecksverhältnis) bezüglich ambulanter Hilfen zur Erziehung (§§ 27 II, 30, 31 und 35 SGB VIII) ergehen weiterhin an den Koordinator. Er stellt sicher, dass die Hilfen vom FJV konzeptionsgemäß geleistet werden (zeitnah, bedarfsgerecht-flexibel, wirtschaftlich, integrative Orientierung). Damit er ebenfalls einen Überblick über das Hilfesgeschehen in der jeweiligen Region erhalten kann, und der Verbund damit weiß, wie die Hilfebedarfe sich insgesamt entwickeln, werden seitens des Außenstellenleiters des Jugendamts mindestens einmal pro Quartal alle verfügbaren Hilfen gem. §§ 27, 35a und 41 SGB VIII dem Koordinator zur Info mitgeteilt und von diesem im FJV bekannt gemacht.

Der Koordinator betreibt Netzwerkarbeit und ist deshalb ein wichtiges Bindeglied zwischen freien und öffentlichen Trägern und wirkt in der regionalen Planungsgruppe sowie sonstigen relevanten Steuerungsgremien, in denen das Casemanagement und die Erzieherischen Hilfen gepflegt und weiterentwickelt werden, mit.

Dem Koordinator obliegt die Koordination der Erziehungsbeistände und Betreuungshelfer. Hierzu gehört die Rekrutierung und fachliche Einbindung geeigneter Betreuungskräfte (Organisation von Supervision und Qualifizierungsangeboten).

Der Koordinator betreibt Akquise von Ehrenamtlichen für unterschiedliche Betreuungs- und Projektkontexte.

1.5.2. Einsatz bei gemeinwesenbezogenen Projekten

Der Koordinator wirkt in Abstimmung mit dem flexiblen Helfer, dem ASD und den kommunalen Ressourcen (z.B. Gemeindejugendreferenten) mit bei gemeinwesenbezogenen, cliquenorientierten Projekten mit zeitlicher Befristung. So führen die Koordinatoren z.B. zeitlich befristete SGA- Projekte mit problematischen Cliques selbst durch. Weiterhin können Projekte im Tandem mit dem Gemeindejugendreferente und/oder dem flexiblen Helfer des Kreisjugendamtes durchgeführt werden.

Dazu kann auch die Durchführung von (Präventions-) Veranstaltungen zu familien- und jugendhilferelevanten Themen wie bspw. Stieffamilien, Scheidung und Migration gehören. Diese Veranstaltungen können in Kooperation mit Dritten (z.B. Familie im Blick, Beratungsstelle, Jugendreferenten, Vereinen, Lehrkräften ...) durchgeführt und getragen werden.

Die gemeinwesenbezogenen Einsätze erfolgen in enger Abstimmung in der regionalen Lenkungsgruppe im Auftrag des Kreisjugendamts.

1.5.3. Einsatz in Einzelfällen

Der Koordinator wird tätig in besonders gelagerten Einzelfällen im Vorfeld von Hilfen zur Erziehung mit dem Ziel, das vorhandene Hilfespektrum in Hinsicht auf mehr integrative und flexible Hilfen zu erweitern, indem er z.B. im Rahmen einiger Beratungsgespräche bzw. Unterstützungseinsätze einer formellen Hilfe zur Erziehung vorbeugen kann.

Gemeint sind z.B. schnelle und unkonventionelle Hilfen quer zu den vorhandenen, im Einzelfall evtl. auch hinderlichen Organisationsstrukturen mit dem Vorteil eines Mitarbeiters, der bei einem freien Träger angestellt ist, und daher auch anders auf Klienten wirken kann. Es kann auch sein, dass eine Familie (noch) nicht bereit ist, einen Jugendhilfe-Antrag zu stellen, jedoch objektiver Hilfebedarf unterhalb der „Eingriffsschwelle“ des § 1666 BGB besteht. Hier kann der Koordinator ganz unmittelbar dazu beitragen, formelle (und dann oft zeit- und kostenintensivere) Hilfen zur Erziehung zu vermeiden.

Auf diese Weise können in diesen besonderen Einzelfällen die vorhandenen Personalressourcen der Koordinatoren effektiv und effizient genutzt werden und sinnvolle Unterstützung für den Sozialen Dienst leisten.

Der **Zeitungsumfang** für die verschiedenen Aufgabenbereiche soll im Verhältnis von ca. 50% für Koordinationsaufgaben (1.), ca. 40% für gemeinwesenbezogene Projekte (2.) und ca. 10% für den Einsatz in Einzelfällen (3.) liegen.

2. Leistungsvereinbarung

2.1. Gegenstand

Die Leistungsvereinbarungen nehmen Bezug auf § 4 SGB VIII, in dem die Zusammenarbeit zwischen der öffentlichen und freien Jugendhilfe grundsätzlich geregelt ist. In der Leistungsvereinbarung werden die zentralen Bestimmungen der zwischen dem öffentlichen und freien Trägern abgestimmten und vereinbarten Konzeptionen erläutert. Sie ist Grundlage für die Übernahme von Entgelten und soll detailliert Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote beschreiben. Ergänzt wird sie durch die in der Qualitätsentwicklungsvereinbarung getroffenen Regelungen (Punkt 3) und den in der Entgeltvereinbarung (Punkt 4) beschriebenen Vereinbarungen zum feststehenden wie auch bonusabhängigen Anteil des Entgelts für Jugendhilfeleistungen gemäß den Bestimmungen nach § 78b SGB VIII.

2.2. Die Leistungsbeschreibung der Hilfen

Neben der Integration in Regelangebote und der Verankerung im Gemeinwesen werden passgenaue Hilfen im Einzelfall angeboten. Die Zielvorgaben der Hilfen werden in der Hilfeplanung festgelegt. Klientenbezogen können die Hilfearten zeitnah dem Bedarf angepasst werden, in dessen Verlauf die Intensität der Leistungen variieren können. Die genaue Zuordnung der Hilfen ist von großer Bedeutung für die Sicherung, den Ausbau und die Anpassung

des Qualitätsstandards der enthaltenen Leistungen und die darauf beruhende Entgeltberechnung. Deshalb werden die Standards der vorgehaltenen Hilfen in grobem Rahmen nochmals aufgelistet. Genaue Leistungsbeschreibungen liegen dem Jugendamt durch den freien Träger vor.

Im Folgenden die Beschreibung der einzelnen Hilfen, die in Verbindung mit §§ 27, 41 oder 35a SGB VIII durch den Familien- und Jugendhilfeverbund geleistet werden sollen:

§ 27 Absatz 2 KJHG Hilfe zur Erziehung

Unter § 27, Absatz 2 - Hilfen werden zukünftig folgende Hilfeaufträge bzw. -arrangements gefasst:

Clearingaufträge

Mit den beteiligten Personen und Institutionen soll ein konkreter Hilfebedarf ermittelt und ein geeignetes Hilfekonzept erarbeitet werden. Das Clearing ist zeitlich begrenzt (1 - max. 3 Monate und umfasst einen bestimmten Umfang von FLS, z.B. 10 Stunden). Es umfasst einen hohen Diagnose- und Kooperationsanteil. Genaueres kann mit dem Hilfeplanverfahren in den Einzelfällen geregelt werden.

Gemeinwesenorientierte Projekte

Projekte werden in enger Kooperation, vor allem der Regionalen Planungsgruppe, der Stelle „flexible Hilfe“ des Jugendamts und des Koordinators entwickelt.

Therapeutische und sonstige Hilfeaufträge

Unter dem § 27 Absatz 2 werden außerdem die geeigneten und notwendigen Hilfen zur Erziehung rubriziert, die keinem anderen Hilfeparagrafen zugeordnet werden können. Dies sind insbesondere therapeutische Jugendhilfen bei niedergelassenen Therapeuten.

§ 29 KJHG Soziale Gruppenarbeit

Die soziale Gruppenarbeit beinhaltet ein gruppenpädagogisches Konzept, das zur Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen dienen soll.

Das Angebot soll auch für ältere Kinder und Jugendliche, an 2-3 Tagen in der Woche vorgehalten werden. Dadurch soll es tages- und wochenstrukturierend wirken. Die Soziale Gruppenarbeit ist ein gemeinwesenorientiertes, niederschwelliges Angebot, das nur rudimentär Elternarbeit beinhaltet. Ein Clearing soll auch im Rahmen der Sozialen Gruppenarbeit möglich sein. Die Hilfe muss durch geeignetes Personal gewährleistet sein.

§ 30 KJHG Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer

Bei dieser Hilfe soll jungen Menschen individuell Unterstützung bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen zugute kommen, unter Einbeziehung der Ressourcen im Umfeld. Die Hilfe wird durch geeignete Personen erbracht, die Anstellung erfolgt bei den geschäftsführenden Trägern der Familien- und Jugendhilfeverbände².

§ 31 KJHG Sozialpädagogische Familienhilfen

Klassische Sozialpädagogische Familienhilfe

Sozialpädagogische Familienhilfe soll intensive Betreuung und Begleitung von Familien leisten. Sie erfordert die Mitarbeit der Familie und daher einen intensiven Elternkontakt. Die Hilfe kann auch zur Abwendung von Gefährdungslagen eingesetzt werden und bedarf dabei einer

² Siehe hierzu gesonderte Vereinbarung zwischen dem Jugendamt und den geschäftsführenden FJV-Trägern

genauen Dokumentation und Absprache der Kooperation. Die Leistung wird durch pädagogisches Fachpersonal erbracht und kann auch auf eine längere Dauer angelegt sein. Die Intensität kann variieren und wird jeweils im Hilfeplanverfahren festgelegt. Eine differenzierte Beschreibung des Angebots findet sich in den Leistungsbeschreibungen der einzelnen Träger.

Aufsuchende Familientherapie

Die aufsuchende Familientherapie stützt sich auf die Methoden und Grundlagen systemtherapeutischer Sichtweisen. Probleme einzelner Familienmitglieder haben Auswirkungen auf das gesamte Familiensystem, das aufgrund der Beziehungsmuster an dysfunktionalen Lösungsversuchen festhält. Im Unterschied zur Familienhilfe wird bei dieser Form der Hilfe, die in der Regel durch zwei Personen gemeinsam ausgeführt wird, nicht direkt aktiv ins Familiensystem mit eingegriffen. Es wird versucht mit strukturierten Beratungsgesprächen Beziehungsprobleme bewusst zu machen und so Potential für Lösungsansätze und veränderte Problemlösungsstrategien freizulegen. Für die Aufsuchende Familientherapie existiert ein unter den Trägern abgestimmtes Konzept.

§ 32 KJHG Betreuung in einer Tagesgruppe

Die Betreuung eines Kindes in einer Tagesgruppe beinhaltet ein Gruppenangebot mit der Möglichkeit zu sozialem Lernen, eine Unterstützung bei schulischen Problemlagen und eine intensive Elternarbeit. Die Hilfe ist für einen festgelegten Zeitraum bis zu fünf Tagen/ Woche ausgelegt und wirkt damit tages- und wochenstrukturierend. Die Gruppe ist auf 10 Kinder ausgelegt und wird durch pädagogisches Fachpersonal betreut.

§ 34 KJHG Betreutes Jugendwohnen

Diese Jugendhilfeleistung ist in der Regel Jugendlichen ab ca. 17 Jahren vorbehalten, die in einer eigenen Wohnung leben und sich in einer Ausbildung oder Vorbereitungsmaßnahme dafür befinden und bei der Verselbständigung noch Unterstützungsbedarf benötigen. Es darf nur ein geringes Gefährdungspotential vorliegen.

§ 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur Integration bedürfen, da in diesen Fällen häufig eine hohe Gefährdungslage vorliegt. Die Hilfe kann den jungen Menschen in ihrer eigenen Wohnung vorgehalten werden und entweder mit einem sehr hohen Aufwand an Vernetzungsarbeit einhergehen oder im Gegenteil sehr niederschwellig angelegt sein, wenn sich die jungen Menschen in speziellen Fällen bspw. sehr wenig gemeinschaftsfähig zeigen. Die Hilfeleistung ist mit einem hohen Diagnoseanteil verbunden und wird von sozialpädagogischem Fachpersonal vorgehalten.

2.3. Hilfeplanung

Die Hilfeplanung ist das zentrale Beteiligungs- und Steuerungsinstrument in den Einzelfällen, sie ist deshalb auch wichtiger Bestandteil dieser Leistungsvereinbarung. Im Rahmen der Teilnahme am Bundesmodellprogramm „Wirkungsorientierte Jugendhilfe“ wurde sie in einer Arbeitsgemeinschaft, bestehend aus MitarbeiterInnen des öffentlichen und der freien Träger, weiterentwickelt. Die Neuerungen beziehen sich vor allem auf die folgenden wesentlichen inhaltlichen Punkte:

- deutlich stärkere Beteiligung der Adressatinnen und Adressaten während des gesamten Hilfeverlaufs
- verbindliche Zielvereinbarungen vor bzw. zum Beginn der Hilfe, die gemeinsam von allen Beteiligten getroffen werden
- multiperspektivische Einschätzungen zum Grad der Zielerreichung zum Zeitpunkt der Beendigung der Hilfe
- AdressatInneneinschätzungen am Hilfeende, die Arbeit des öffentlichen und der freien Träger betreffend
- Evaluation aller Hilfeverläufe in puncto Zielerreichung und anhand der Ergebnisse der AdressatInneneinschätzungen; Verknüpfung dieser Ergebnisse mit der Entgeltvereinbarung
- Erarbeiten eines Manuals, in dem die Philosophie der Weiterentwicklung deutlich wird, welches vor allem aber den Fachkräften des öffentlichen und der freien Träger wichtige Hinweise und Erleichterungen in der konkreten Anwendung bietet (z.B. durch Leitfragen zu den einzelnen Kapiteln)
- eine einheitliche Dokumentenstruktur, die allen MitarbeiterInnen beim öffentlichen und den freien Trägern bekannt ist

2.3.1. Struktur der Dokumente und Formblätter

Die bisher verwendeten Dokumente im Hilfeplanungsprozess wurden überarbeitet. Dies schafft sowohl beim öffentlichen als auch den freien Trägern eine gleiche Ausgangssituation schon zu Beginn der Hilfe.

Durch die Nutzung gemeinsamer, aufeinander abgestimmter Hilfeplandokumente kommt es zu mehr Transparenz, doppelte Arbeit wird vermieden, was zur Reduzierung von Verwaltungsaufwand führt. Darüber hinaus gestaltet sich hierdurch die Zusammenarbeit zwischen öffentlichem Träger und den freien Trägern auch transparenter, adressatenorientierter und zielgerichteter. Nicht zuletzt schafft die neue, einheitliche Form der Dokumentation die Grundvoraussetzung zur Evaluation des Zielerreichungsgrades aller Fälle im Landkreis und deren Auswertung bezogen auf den öffentlichen und die freien Träger, differenziert nach Hilfearten.

2.3.2. Detaillierte, vereinheitlichte Abläufe im Hilfeplanverfahren

Der Verfahrensablauf soll an dieser Stelle nur kurz skizziert werden. Die überarbeiteten Hilfeplandokumente schaffen transparente Strukturen. Anhand eines festgelegten Verfahrensablaufs sind alle Schritte von Beginn an klar nachvollziehbar. Nach einer Anfrage an das Jugendamt durch Eltern, Jugendliche, Schule o.a. wird beim Jugendamt die Grundlage für eine Entscheidung zur Gewährung einer Hilfe zur Erziehung getroffen. Diese orientiert sich am erzieherischen Bedarf, der unter Beachtung individueller und sozialräumlicher Ressourcen ermittelt wird. Eine Beteiligung des potentiellen Leistungsanbieters kann bereits in diesem Stadium erfolgen. Genutzt werden können hierzu neben den eigentlichen Hilfeplanformularen weitere Dokumente zur Falldiagnostik (z.B. Beurteilungsbögen, Genogramm (verbindlich), Casemanagementbögen). Die Entscheidung der Erziehungskonferenz zur beschlossenen Hilfeform wird dokumentiert.

Spätestens nach dem Beschluss über die Hilfestellung erfolgt die Einbeziehung des potentiellen Leistungserbringers, unter dessen Beteiligung die verbindliche Zieldefinition mit den leistungsberechtigten AdressatInnen erfolgt. Sie wird im Hilfeplangespräch von allen Beteiligten unterschrieben. Zu Beginn der Hilfe soll allen ein erster Hilfeplan vorliegen. Im fortlaufenden

den Hilfeplanverfahren erstellt der freie Träger zur laufenden Hilfe vor jedem Hilfeplangespräch eine Vorab-Info, die die aktuelle Situation beschreibt, den bisherigen Verlauf darstellt und Perspektiven aufzeigt. Darüber hinaus werden die Stärken des Kindes/Jugendlichen und dessen Erziehungsberechtigten beleuchtet. Dies alles geschieht aus einer mehrperspektivischen Betrachtung, offene Themen und Aspekte, die im Hilfeplangespräch zu klären sind, werden vermerkt. Diese Vorab-Info soll dem öffentlichen Träger eine Woche vor dem Hilfeplangespräch vorliegen. Im Hilfeplangespräch wird diese multiperspektivische Erfassung der Situation ergänzt durch die Sicht der Fachkraft des Jugendamtes. In diesem Gespräch werden die zu Beginn der Hilfe festgeschriebenen Ziele überprüft, ggf. nachjustiert oder geändert. Die aktuellen Zielvereinbarungen werden am Ende des Gesprächs von allen Beteiligten unterschrieben. Dieses für die konkrete Arbeit wichtige Kernstück des Hilfeplans wird direkt im Hilfeplangespräch bzw. unmittelbar danach an alle Beteiligten verteilt, das Gesamtprotokoll des Hilfeplangesprächs soll den Beteiligten nach 4 Wochen vorliegen. Die Gesprächsführung bei der Hilfeplanung liegt in der Regel beim Jugendamt.

Vor dem Abschlussgespräch wird vom freien Träger wiederum ein Vorab-Info erstellt, im Abschlusshilfeplangespräch selbst wird der Hilfeverlauf bilanziert und die verschiedenen Sichtweisen um die des öffentlichen Trägers ergänzt. Die Zielerreichung wird eingeschätzt von den einzelnen Elternteilen und den von der Hilfe betroffenen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, sofern sie am Abschlussgespräch teilnahmen. Es werden darüber hinaus weitere Vereinbarungen und Perspektiven für die Zeit nach dem Abschluss der Hilfe notiert bzw. aufgezeigt.

Am Ende des Gespräches werden die Eltern und Kinder/Jugendlichen/jungen Erwachsenen aufgefordert, die Hilfe in einem weiteren Einschätzungsbogen zu beurteilen. Die Einschätzungen beziehen sich in 3 Rubriken auf die Arbeit des Jugendamtes, die des freien Trägers, sowie zum Verlauf der Hilfe. Diese Bögen werden an Ort und Stelle oder später anonym ausgefüllt. Sie richten sich an die Erziehungsberechtigten und an die jungen Menschen. Werden die Bögen sofort ausgefüllt, werden sie in einem verschlossenen Umschlag von der Fachkraft des Jugendamtes an die Jugendhilfeplanung weitergeleitet. Für den Fall, dass die Familie, Elternteile, Kinder/ Jugendliche/junge Erwachsene den Fragebogen nicht sofort ausfüllen möchten, erhalten sie ihn ausgehändigt, zusammen mit einem Freiumschlag, der an die Jugendhilfeplanung adressiert ist.

2.3.3. Gemeinsame Schulungen

Vor Einführung der neuen Hilfeplaninstrumente fanden im ersten Quartal 2007 gemeinsame Schulungen der Mitarbeiter des öffentlichen und der freien Träger statt. Auch künftig ist vorgesehen, neue Mitarbeiter mit der Hilfeplanung und der Anwendung der Instrumente im Rahmen von Schulungen vertraut zu machen. Dabei soll auch die Intention des Modellprogramms in den Grundzügen kurz erörtert werden, besonders um den Zusammenhang zwischen Zielformulierung, Evaluation und Entgeltrelevanz deutlich zu machen.

2.3.4. Evaluation

Die Evaluation der Hilfen und der Hilfeplanpraxis fußt auf drei Säulen:

- der Beurteilung der **Zielerreichung** durch die an der Hilfe beteiligten Personen

- der **Einschätzungen der Adressaten** mittels eines Bogens, der Statements zum Jugendamt, zum freien Träger und zur Hilfe enthält
- den **Qualitätsentwicklungsbegehungen**, die gegenseitig beim öffentlichen und den freien Trägern stattfinden

Näheres zum Evaluationsverfahren und der Verknüpfung mit Entgelten findet sich unter den Punkten 3 und 4.

3. Qualitätsentwicklungsvereinbarung

3.1 Vorbemerkungen

Im Rahmen ihrer Teilnahme am Bundesmodellprogramm „Wirkungsorientierte Jugendhilfe“ vereinbarten die beteiligten Partner, den bei der Erarbeitung der Eckpunkte dieser Vereinbarungen in Gang gesetzten Qualitätsdialog fortzusetzen. Hauptziel dabei ist, die Qualität der Leistungen beim öffentlichen Träger und bei den freien Trägern kontinuierlich zu überprüfen und zu verbessern. Das Hauptaugenmerk gilt, ganz im Sinne der Zielsetzung des Modellprogramms, den Wirkungen, die die gemeinsam erbrachten Hilfeleistungen bei den Adressaten und Adressatinnen erzielen. Hierbei soll der Annahme Rechnung getragen werden, dass die beteiligten Partner Hilfeleistungen nach dem SGB VIII als eine Koproduktion verstehen, zu der das Jugendamt wie auch die Leistungserbringer, und nicht zuletzt die Adressaten und Adressatinnen ihren jeweils unterschiedlichen Teil beitragen.

Vor diesem Hintergrund wurde trägerübergreifend die bisherige Hilfeplanung als das zentrale Beteiligungs- und Steuerungsinstrument im Einzelfall weiterentwickelt. Erreicht werden soll eine durchgängige Beteiligung der Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und ihrer Eltern an allen Hilfeplanungsschritten, eine verständliche Dokumentation der Ergebnisse sowie eine Einbeziehung aller Beteiligten in eine strukturierte Evaluation der Hilfen.

Zusätzlich führten wir im Jahr 2007 als Neuerung ein, dass im Rahmen von Qualitätsentwicklungsbegehungen strukturelle und prozessuale Gesichtspunkte der Arbeit der Außenstellen des Jugendamtes und der freien Träger in den Blick genommen werden. Mit diesem dialogorientierten und partizipativen Verfahren wollen wir erreichen, dass die Beteiligten ihre Arbeit transparent machen, um Transferpotentiale aber auch Entwicklungsaufgaben identifizieren zu können. Es geht in erster Linie darum, die jeweiligen Organisationseinheiten im Sinne einer lernenden Institution inhaltlich und qualitativ weiter zu entwickeln.

3.2. Qualitätsdimensionen von Amt und Einrichtungen

An dieser Stelle soll kurz auf die grundlegenden Aspekte und zentralen Eckpunkte eingegangen werden, auf die sich die Vertragspartner im Rahmen ihrer Teilnahme am Bundesmodellprogramm verständigt haben. Der Schwerpunkt soll hier, entsprechend der Intention des Modellprogramms, vor allem auf dem Aspekt der Ergebnisqualität liegen. Diese kann, nach dem Selbstverständnis der Vertragspartner nur dann gut sein, wenn sowohl die Strukturqualität als auch die Prozessqualität überprüft und weiter entwickelt werden.

3.2.1. Strukturqualität

Angaben zur Strukturqualität der am Modellprogramm beteiligten Leistungserbringer finden sich in der Anlage unter Punkt 6.1.1.. Die jeweiligen Beschreibungen beinhalten Angaben zum Personal, dessen Qualifikation, zur Organisation und zur Ausstattung.

3.2.2. Prozessqualität

3.2.2.1. Hilfeplanung

Die zentrale Bedeutung der Hilfeplanung wurde in der Leistungsvereinbarung bereits ausführlich dargestellt, sie ist Bestandteil der Leistungsvereinbarung. Durch das noch zu erstellende Manual (Gebrauchsanweisung) und die Leitfragen erhalten die Fachkräfte im operativen Bereich Unterstützung bei der Gesprächsführung und bei der Dokumentation. In den Hilfeplangesprächen soll der Hilfeprozess regelmäßig mehrperspektivisch reflektiert werden.

3.2.2.2. Qualitätsentwicklung

Die Hilfeplanung und die dazugehörige Anleitung beschreiben, wie im Einzelfall die Kooperation zwischen allen am Hilfeprozess Beteiligten aussehen soll. Es sind somit qualitative Standards vereinbart, die verbindlich eingehalten werden sollen. Fallübergreifend soll mit den Qualitätsentwicklungsbegehungen evaluiert werden, in wieweit dies in den jeweiligen Stellen und in der Summe der Fälle gelungen ist. Der Hilfeplanprozess und die Absprachen zur Kooperation zwischen Jugendamt und freien Trägern werden somit regelmäßig überprüft und konsensual weiterentwickelt.

3.2.3. Ergebnisqualität

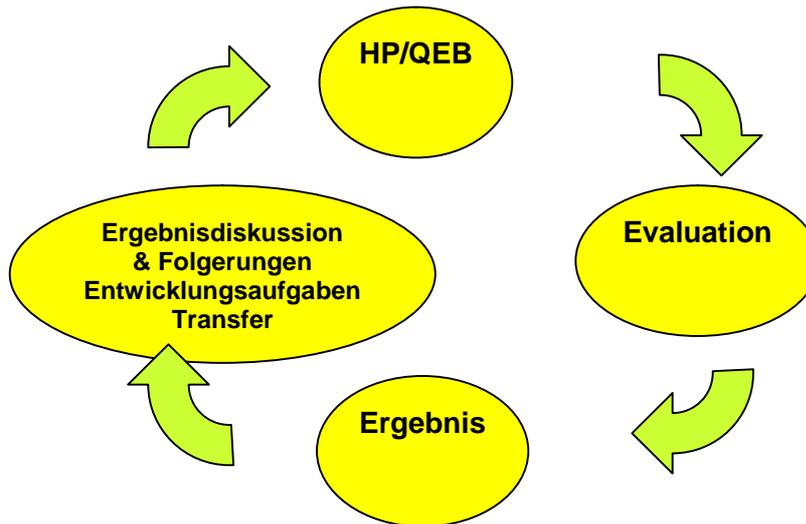
3.2.3.1. Hilfeplanung

Seit 01.04.2007 werden alle beendeten Hilfen evaluiert, sowohl einzeln als auch im Gesamten. Die Ergebnisqualität rückt somit viel stärker als bisher in den Fokus, befördert vor allem durch die Kopplung an einen kleinen Teil der Leistungsentgelte aber auch durch die unten näher beschriebenen Verfahren und Orte der Überprüfung und Weiterentwicklung.

3.2.3.2. Qualitätsentwicklungsbegehungen

Die Qualitätsentwicklungsbegehungen stellen ein weiteres wichtiges Element dar, mit dem die Ergebnisqualität deutlich an Stellenwert gewinnt. Die Teilnahme an diesem Prozess wird den freien Trägern mit einem Bonus vergütet. Die dabei entdeckten und identifizierbaren Entwicklungsaufgaben sind zu bearbeiten und werden in der Folgebegehung erneut einer Bewertung unterzogen. Hierdurch wird die Grundlage für eine ständige Qualitätsentwicklung in den Außenstellen des Jugendamtes wie auch bei den freien Trägern befördert und gefordert. Es entsteht ein Kreislauf, folgende Grafik soll dies verdeutlichen:

Qualitätsentwicklungskreislauf



3.3. Indikatoren und Prüfinstrumente

3.3.1. Zielerreichung

Davon ausgehend, dass sich Hilfeleistungen und die dafür aufgewendeten Mittel letztlich über die Wirkungen legitimieren, die sie bei den Hilfeempfängern bewirken, soll der Fokus stark auf die Zielerreichung der Hilfen zur Erziehung ausgerichtet werden. Die Vertragspartner betrachten Hilfeleistungen als eine Koproduktion von Adressaten, Hilfeerbringern und dem Jugendamt als öffentlichem Leistungsträger. Zu Beginn der Hilfe definieren sie deshalb gemeinsam, einvernehmlich und verbindlich Ziele, die im Hilfeprozess erreicht werden sollen. Der Grad der Zielerreichung wird als Wirkungsindikator erachtet, der aussagt, inwieweit eine intendierte Zustandsänderung bezogen auf die Ausgangssituation (und somit die Zielerreichung), erfolgt ist. Die Konzentration der Hilfeleistung auf die Zielerreichung, unterstützt durch die Instrumente der reformierten Hilfeplanung, wird als bedeutender Faktor erachtet, um wirksamere Hilfen zu realisieren. Durch die Kopplung des Zielerreichungsgrads an einen Teil der Entgelte wird eine zusätzliche Motivation geschaffen, die intendierten Veränderungen anzustreben. Inwieweit dies in den jeweiligen Einzelfällen gelungen ist, soll mittels einer multiperspektivischen Einschätzung zum Zeitpunkt der Beendigung der erzieherischen Hilfe evaluiert werden. Auf Seite der Adressaten werden die Eltern(teile) und alle jungen Menschen ab 8 Jahren befragt, die im Abschlussgespräch anwesend sind, und direkt in die Hilfe einbezogen waren (bei SPFH deshalb evtl. auch mehrere Kinder). Die Fachkraft des Leistungserbringers und des Jugendamtes schätzen den Grad der Zielerreichung ebenfalls ein. Ort hierfür ist das Abschlusshilfeplangespräch, in dem die Einschätzung dialogisch erfolgen soll und auch der Tatsache Rechnung tragen soll, dass sich Ziele im Hilfeverlauf ändern bzw. reduzieren oder erweitern können.

Die **Dokumentation der Ergebnisse zur Zielerreichung** ist Bestandteil des Hilfeplans (Dokument 6.2.1.6.) und liegt somit allen Beteiligten vor. In den jeweiligen Außenstellen des Jugendamtes werden die Bögen gesammelt und quartalsweise an die Jugendhilfeplanung weitergeleitet, die die Gesamtdaten pflegt. Die Ergebnisse werden zugeordnet nach Hilfeart, Leistungserbringer und der fallverantwortlichen Außenstelle des Jugendamtes. Eine Überprüfung dieser Datei (unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen) durch die freien

Träger oder Dritte ist jederzeit möglich, z.B. durch den Abgleich der Eingaben mit den Hilfedokumentationen in den Fallakten.

Die Einschätzung soll anhand folgender Fragestellung vorgenommen werden:

Inwiefern konnten die Ziele der Hilfe insgesamt erreicht werden?

Einschätzung der Mutter

1	2	3	4	5	6
Sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
0	0	0	0	0	0

Einschätzung des Vaters

1	2	3	4	5	6
Sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
0	0	0	0	0	0

Einschätzung des Kindes/des/der Jugendlichen jungen Erwachsenen (1)

1	2	3	4	5	6
Sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
0	0	0	0	0	0

Einschätzung des Kindes/des/der Jugendlichen jungen Erwachsenen (2)

1	2	3	4	5	6
Sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
0	0	0	0	0	0

Einschätzung des Kindes/des/der Jugendlichen/jungen Erwachsenen (3)

1	2	3	4	5	6
Sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
0	0	0	0	0	0

Einschätzung des Kindes/des/der Jugendlichen/jungen Erwachsenen (4)

1	2	3	4	5	6
Sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
0	0	0	0	0	0

Einschätzung der Fachkraft des Jugendamtes

1	2	3	4	5	6
Sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
0	0	0	0	0	0

Einschätzung der Fachkraft des freien Trägers

1	2	3	4	5	6
Sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
0	0	0	0	0	0

Das genaue Procedere zur multiperspektivischen Einschätzung und zur Bonusauslösung ist in Punkt 4 (Entgeltvereinbarung) beschrieben.

3.3.2. Adressatenbefragung

Die beteiligten Partner gehen von der Annahme aus, dass die Wirkung von Hilfen in starkem Maße mit dem Grad korreliert, in welchem die Adressaten und Adressatinnen in den gesamten Prozess der Hilfeplanung einbezogen sind. Ihre direkte, aktive Einbeziehung wird als wichtiger Wirkfaktor erachtet, weshalb die Vertragspartner sich zum Ziel gesetzt haben, die Adressatenbeteiligung deutlich zu stärken. Intendiert ist ein sehr hohes Maß an Mitwirkung im gesamten Hilfeplanprozess, beginnend bei der Beschreibung der Ausgangssituation über die Zieldefinition und die Auswahl der Hilfeart und des Leistungserbringers. Die Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Eltern sollen bei der Erstellung der Vorab-Infos durch die Leistungserbringer (siehe Punkt 2.3) und an allen Hilfeplangesprächen differenziert beteiligt werden, ihre jeweiligen Sichtweisen sollen sich in der Dokumentation, möglichst in einer für alle Beteiligten verständlichen Sprache, wiederfinden (siehe hierzu Anlage 6.2.). Am Hilfeende soll anhand der Einschätzungsbögen für Erwachsene, bzw. junge Menschen überprüft werden, inwieweit sowohl das Jugendamt wie auch die Leistungserbringer aus Sicht der Adressaten diesem Ziel gerecht wurden. Über die Zielerreichung und anhand der Adressateneinschätzung sind sie somit auch aktiv an der Bewertung von Wirksamkeit beteiligt.

Befragt werden Eltern(teile) und alle jungen Menschen ab 8 Jahren, die im Abschlussgespräch anwesend sind, und direkt in die Hilfe einbezogen waren (bei SPFH deshalb evtl. auch mehrere Kinder). Die Befragung erfolgt am Hilfeende durch einen Einschätzungsbogen der vom Jugendamt im Abschlusshilfeplangespräch an die o.g. Adressaten verteilt wird. Diesen Fragebögen wird ein Freiumschlag beigelegt, gesammelt werden die zurückgesandten Fragebögen im Jugendamt, wo sie zu einem festgelegten Zeitpunkt gemeinsam von einem Mitarbeiter des öffentlichen und eines freien Trägers geöffnet und die Ergebnisse in eine allen Trägern zugängliche Datei übertragen werden. Im Gegensatz zur dialogisch vorgenommenen Einschätzung der Zielerreichung erfolgt die Befragung der Adressaten anonym, die Ergebnisse können jedoch zugeordnet werden nach Hilfeart, Leistungserbringer und der Außenstelle des Jugendamtes. Sollte eine Evaluation mit den beschriebenen Instrumenten nicht durchführbar sein, weil die Adressaten z.B. die Mitwirkung verweigern und/oder die Hilfe ohne Abschlussgespräch beendet werden muss, soll von den Fachkräften des Jugendamtes und des Leistungserbringers ein Extrablatt ausgefüllt werden. In diesem sind die Gründe zu benennen, weshalb eine reguläre Evaluation nicht durchführbar war. Dieses Extrablatt soll von beiden Fachkräften und ihren Vorgesetzten unterschrieben werden. Die gesammelten Bögen werden von einem trägerübergreifenden Qualitätszirkel ausgewertet. Die Fragebögen befinden sich in der Anlage (Punkt 6.2.1), die Regelungen zur Verknüpfung mit wirkungsorientierten Entgelten unter Punkt 4.

3.3.3. Qualitätsentwicklungsbegehungen

Die Überprüfung der Qualität der begangenen Einrichtungen soll anhand vereinbarter Standards mittels strukturierter Interviews erfolgen. Die Leitfäden für diese Interviews werden in trägerübergreifenden AG's entwickelt und konsensual verabschiedet. Nachdem die erste Begehungsrunde Ende 2007, als Themenschwerpunkt die Umsetzung der mit dem Modellprogramm zusammenhängenden Veränderungen hatte (insbesondere die Einführung und Anwendung der neu entwickelten Instrumente), wird der Schwerpunkt der zweiten Runde auf die „Sozialraumorientierung“ gelegt. Die Hilfeplanung als Kernaufgabe sozialarbeiterischen Handelns im Bereich der Hilfen zur Erziehung ist auch bei den Folgebegehungen grundsätzlicher, allerdings vom Umfang her reduzierter Bestandteil der Begehungen. „Best-practice-Modelle“ sollen identifiziert werden, mit dem Ziel sie auf andere Stellen zu übertragen. Der kritische, aber auch konstruktive Dialog soll Benchmarkingprozesse innerhalb der Institution (Außenstellen des Jugendamtes) bzw. bei den freien Trägern untereinander befördern. Als besonderer Wirkfaktor werden die gegenseitigen Befragungen, vor allem aber die Diskussion der Ergebnisse erachtet.

3.3.4. Mitwirkung des freien Trägers bzgl. des Anreizsystems für das Jugendamt

Beim Anreizsystem für die Außenstellen des Jugendamtes handelt es sich um eine jugendamtsinterne Regelung. Sie kann deshalb nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sein, soll aber aus informatorischen Gründen dennoch an dieser Stelle erläutert werden.

Regelungsgegenstand, und somit Vertragsbestandteil, ist dagegen die Verpflichtung des freien Trägers, im Hilfeplanabschlussgespräch Einschätzungen zur Zielerreichung abzugeben. Die Bewertung der Arbeit der Außenstellen des Jugendamtes erfolgt analog der für die Leistungserbringer unter Punkt 4.1.3.1. beschriebenen Regelungen und Kriterien.

Information zum Anreizsystems des Jugendamtes:

Wird der bonusauslösende Level (siehe 4.1.3.1.) erreicht, soll den jeweiligen Außenstellen eine Prämie gewährt werden in Höhe von 100 € je sozialpädagogischer Vollzeitstelle. Es handelt sich hierbei um eine Teamprämie als Anerkennung für gute geleistete Arbeit, die der weiteren Teamentwicklung dienen soll. Sie kann verwendet werden für gemeinsame Unternehmungen, Fortbildungen oder bspw. für die Ausstattung der Außenstelle. Die Leiter der Außenstellen können entsprechende Rechnungen bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe einreichen. Eine Aufteilung und Auszahlung der Prämie an einzelne Mitarbeiter ist nicht möglich. Für den Bonus des Jugendamtes wird die Einschätzung der Familienmitglieder (Gewichtung 50%) und des freien Trägers (Gewichtung 50 %) zur Zielerreichung einbezogen, die Bewertung des Jugendamtes ist nicht bonusrelevant. Der Bonus gilt als erreicht, wenn der Durchschnittswert aus der Zielerreichung und aus den AdressatInneneinschätzungen (Aussagen zur Arbeit des freien Trägers werden hier nicht berücksichtigt) bei gleicher Gewichtung beider Kategorien kleiner/gleich 2,5 ist. Im Gegensatz zur Bonusregelung mit den Leistungserbringern erfolgt somit keine Splittung des Bonus nach den beiden Kategorien Zielerreichung und AdressatInneneinschätzung. Wie im Erprobungszeitraum des Modellprogramms bis Ende 2008, werden auch im vorläufig bis Ende 2010 befristeten Experimentstadium nur Einschätzungen berücksichtigt zu Hilfen, die von einem der am Bundesmodellprogramm beteiligten freien Träger geleistet werden.

Für im Rahmen der Qualitätsentwicklungsbegehungen identifizierte Entwicklungsaufgaben besteht die Verpflichtung, diese im Team systematisch zu bearbeiten. Zur Bearbeitung dieser Aspekte finden einmal jährlich Team- und MitarbeiterInnengespräche mit Leitung statt. Über

die eingeleiteten Schritte zur Qualitätsverbesserung ist halbjährlich Bericht zu erstatten. Spätestens im Rahmen der nächsten Qualitätsbegehung werden diese Aspekte von der Begehungskommission wieder aufgegriffen und die Bearbeitung überprüft.

3.4. Verfahren und Orte des Qualitätsentwicklungsdialogs

3.4.1. Umgang mit Ergebnissen

An dieser Stelle sind vor allem die im Rahmen der Teilnahme am Modellprogramm eingeführten Neuerungen zu nennen, auf die sich die Vertragspartner geeinigt haben. Explizit sind dies fallbezogene Ergebnisse, die durch die Summe der Auswertungen (die nach Beendigung der Hilfen zur Erziehung erfolgen) generiert werden, genauer gesagt über die aggregierten Ergebnisse zur **Zielerreichung** und der **AdressatInneneinschätzungen**. Fallunspecifische Ergebnisse liegen vor nach der Auswertung der **Qualitätsentwicklungsbegehungen**.

Sie ergänzen bzw. ersetzen bis Ende 2010 die bisherigen Praxen zur Qualitätsentwicklung, wie sie in unterschiedlicher Form bei den beteiligten Partnern stattfinden. Als ein Beispiel des Jugendamtes sind hier jährliche Mitarbeitergespräche zu nennen, die mit dem/der jeweils Vorgesetzten geführt werden. Auch die mit der Einführung der Familien- und Jugendhilfeverbände geschaffene Gremienstruktur (siehe Punkt 1.4) bietet Orte und strukturierte Verfahren, an denen Ergebnisse diskutiert werden und in denen trägerübergreifend Planungen erfolgen, zum Beispiel in der Steuerungsgruppe der Verbände, den Regionalen Planungsgruppen und natürlich letztlich auch immer im Jugendhilfeausschuss.

Einmal jährlich finden zwischen dem Jugendamt und den HzE- Trägern Qualitätsentwicklungsgespräche statt, die das gesamte Leistungsangebot des jeweiligen Trägers zum Inhalt haben.

Fallunspecifische Ergebnisse im Rahmen der Qualitätsentwicklungsbegehungen: Erste Auswertungen werden sowohl von der Begehungsgruppe als auch von der Einrichtung/ dem Kreisjugendamt direkt im Anschluss an die Begehung vorgenommen. Dabei wird erörtert wie mit den Ergebnissen umgegangen werden soll, wie die Begehung empfunden wurde, welche Eindrücke gewonnen wurden im Umgang miteinander und wie die Rollenverteilung der Begehungsgruppe bzw. zwischen der Einrichtung und dem Kreisjugendamt war.

Die Vertragspartner haben sich darauf geeinigt, für diese Begehungen auch in den Jahren 2009 und 2010 eine externe Moderation in Anspruch zu nehmen und die Finanzierung ihrer begangenen Einrichtungen jeweils selbst zu tragen. Das Aufgabenspektrum umfasst die Protokollierung (Dokumentation der Begehung), die Moderation des Prozesses und die Interpretation von Ergebnissen.

Gewünscht wird ferner, dass die externe Moderation die Überprüfungsergebnisse festhält und der überprüften Einrichtung/dem KJA zur Verfügung stellt. Zum Jahresende soll von der Moderation ein Bericht erstellt werden, der in der Steuerungsgruppe eingebracht und diskutiert wird. Seitens der Jugendhilfeplanung sollen die Ergebnisse und Folgerungen im Jugendhilfeausschuss dargestellt werden.

Die **fallspezifischen Ergebnisse** werden ebenfalls ausgewertet und anschließend in den oben genannten Gremien diskutiert. Bezogen auf die beteiligten Träger und die Außenstellen des Jugendamtes werden die Ergebnisse der Zielerreichung und der AdressatInneneinschätz-

zungen in der Steuerungsgruppe der Familien- und Jugendhilfeverbände präsentiert und diskutiert.

Zu beiden Themenbereichen wird 2010 von der Jugendhilfeplanung unter Beteiligung der freien Träger ein Bericht erstellt, der im Jugendhilfeausschuss vorgestellt wird. Auch hier gilt die bereits oben genannte Prämisse, dass es nicht in erster Linie darum geht, die jeweiligen ggf. identifizierten Defizite in den Vordergrund zu stellen, sondern den Gesamtprozess im Sinne einer lernenden Institution transparent zu machen, um ihn gemeinsam qualitativ weiter zu entwickeln.

3.4.2. „Lernen im Prozess“

Ziel ist es, die Struktur- und Prozessqualitätsüberprüfungen so umzusetzen, dass die jeweilige Organisation bzw. die Leitung dieser Organisation in die Lage versetzt wird, die Ergebnisse effizient umzusetzen und im Sinne einer lernenden Organisation weiterzuentwickeln. „Best-practice-Modelle“ sollen auf andere Stellen transferiert, Entwicklungsaufgaben bis zur Folgebegehung erledigt werden. Fallbezogenes Lernen und Organisationslernen sollen aufeinander abgestimmt werden können. Es ist einerseits zu klären, welche Strukturen und Abläufe notwendig sind, damit individuelle und kollektive Lernprozesse nicht dem Zufall überlassen bleiben, andererseits ist die Frage zu stellen, wie die im Rahmen des Modellprogramms entwickelten Instrumente auch von den jeweiligen Einrichtungen umgesetzt, Wissen transferiert, und die Prozesse miteinander „gelebt“ werden können. Unterschiede zwischen den begangenen Stellen sollen transparent gemacht werden, ohne dabei regionale Besonderheiten oder trägerspezifische Unterschiede nivellieren zu wollen. Der gesamte Prozess und das Klima der einzelnen Begehungen sollen von gegenseitigem Respekt und Vertrauen geprägt sein. Vor Beginn der ersten Begehungsrunde wurden die künftigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Begehungsrunden geschult.

4. Entgeltvereinbarung

Vorbemerkung:

Die Vertragspartner schließen nachfolgende Vereinbarung, die sich auf alle Hilfeleistungen des SGB VIII bezieht, welche durch Fachleistungsstunden erbracht werden sowie auf Hilfen nach § 32 SGB VIII, die nach Tagessätzen bzw. pauschal finanziert werden. Die Vertragspartner wollen mit dem Abschluss dieser Vereinbarung die Kompatibilität von pädagogischem Auftrag und Finanzierung der Hilfen zur Erziehung verbessern. Nach einer erfolgreichen Erprobung dieser Vereinbarungen seit April 2007 sollen diese weiterhin im sich nun anschließenden Experimentstadium bis 31.12.2010 angewandt werden. Im Jahr 2010 ist zu entscheiden, welche Elemente ggf. in den Regelbetrieb übernommen werden .

4.1. Finanzierung der Familien- und Jugendhilfeverbände ab 01. Januar 2009

4.1.1. Vorbemerkung zur Bemessung von Personalkosten

Grundlage zur Bemessung von Personalkosten und Jahresarbeitszeiten sind die IST-Personalkosten der freien Träger des Jahres 2007. Zur Berechnung des Fachleistungsstundensatzes ist von den Trägern für das jeweils folgende Jahr eine Kalkulation der Personal-

kosten vorzulegen. Veränderungen der den Trägern entstehenden Personalkosten aufgrund tariflicher Neuregelungen³ werden vom Landkreis Böblingen übernommen. Es bedarf diesbezüglich ausdrücklich keiner Neuverhandlung dieses Vertrages.

4.1.2. Entgelte für die Koordinationsaufgaben

Für die unter 1.5 definierten Koordinationsaufgaben erhält der geschäftsführende Träger jedes Familien- und Jugendhilfeverbundes:

- Personalkosten 50% EG 10, TVöD (Ist-Kosten des Jahres 2009) - Gemein- und Sachkosten (pauschal 25% der PK, berechnet nach KGST-Wert des jeweiligen Vorjahres analog EG 10, TVöD)

- Mietkosten für die Koordinationsaufgaben

bis zu 70 qm à max. 10,- € Monatsmiete

- wird spitz abgerechnet –

Rechtsgrundlage der Entgelte für die Koordinationsaufgaben ist § 77 SGB VIII.

4.1.3. Entgelte für die Betreuungsleistungen

In den ambulanten erzieherischen Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 31 und 35 SGB VIII sollen grundsätzlich Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen (FH, BA, Universität) eingesetzt werden; Ausnahmen sind im Einzelfall nach Absprache und in gegenseitigem Einverständnis möglich. Für die unmittelbare Durchführung von Hilfen zur Erziehung durch diese beim Leistungserbringer angestellten sozialpädagogischen Fachkräfte erhält der leistungserbringende Träger ein Entgelt auf der Basis der tatsächlich geleisteten direkten Betreuungsleistungen (face-to-face-Betreuungen) in Form der **Fachleistungsstunde**. Das sind Hilfe- und Betreuungsleistungen unmittelbar *mit* dem Klienten sowie Beratungen/Gespräche unmittelbar *für* den Klienten (z.B. Hilfeplangespräche und Gespräche mit Lehrern oder Eltern). Alle Arbeitsstunden, die der Vor- und Nachbereitung, der Planung, Qualifizierung, Reflektion und Dokumentation der unmittelbaren Betreuungsarbeit dienen, sowie Wegezeiten sind als „indirekte Leistungen“ bereits in den Fachleistungsstunden-Satz eingerechnet.

Dem **FLS-Satz** liegen folgende Werte zugrunde (siehe auch Berechnungsblatt in Anlage 6.0.1.):

39,0 Std.-Woche, 1.591 Jahresnettoarbeitszeit

- 10,5 Std. pro Woche für indirekte Leistungen

- Auslastung: 97,0%

- Jahrespersonalkosten Soz.Arb./Soz.Päd (analog EG 9 TVöD) z. Zt. 58.778 € jährlich

Der **Nettofachleistungsstundensatz** beträgt somit 52,31 € (gerundet). Für jede geleistete FLS wird zusätzlich ein **Handgeld/ Betreuungsgeld** in Höhe von 1.- €/ FLS gewährt zur pauschalen Abgeltung von Aufwendungen, die im Rahmen der Betreuung entstehen (Eintrittsgelder, Verpflegungskosten etc.).

Die im Zusammenhang mit der Vorhaltung und Ausübung der sozialpädagogischen Dienstleistung entstehenden Gemein- und Sachkosten werden dem jeweiligen geschäftsführenden Träger sowie dem Sozialtherapeutischen Verein pauschal als **Budget zur Sicherung der Infrastruktur** ausbezahlt (siehe auch 4.3.). Es bemisst sich auf der Basis von 30 % des FLS-Satzes (52,31 €) und beträgt somit 15,69 € (gerundet), der **Bruttofachleistungsstundensatz** beträgt somit 68,01 €

³ Maßgebend für alle freien Träger sind eventuelle tarifliche Neuregelungen, die Träger betreffen, welche dem diakonischen Spitzenverband angehören

Das Infrastrukturbudget wird auf der Höhe der erwarteten Gesamtfachleistungsstunden je Verbund und Jahr gedeckelt, d. h., incl. des Handgelds ergibt sich ein Gesamtfachleistungsstundensatz von 69,01 €. Bei einem Überschreiten des Fachleistungsstundenbudgets (siehe 4.3.) kommt für die darüberhinaus erbrachten FLS der Netto-FLS-Satz incl. Handgeld zur Auszahlung, bei einer Unterschreitung erfolgt kein Abzug. .

Finanzierung der Hilfen nach § 30 SGB VIII: Für Betreuungsleistungen nach § 30 SGB VIII erstattet der Landkreis Böblingen den geschäftsführenden Trägern, bei denen die Erziehungsbeistände bzw. Betreuungshelfer als sogenannte „geringfügig Beschäftigte“ angestellt sind, je geleisteter Betreuungsstunde 14,63 €, zuzüglich 4,10 € pauschal zur Deckung sämtlicher Sozialversicherungs- und Steuerabgaben, insgesamt somit einen Betrag von 18,73 € je geleisteter Betreuungsstunde. Für Personen, die als selbständig Tätige auf Honorarbasis beschäftigt werden können, werden den geschäftsführenden Trägern 18,73 € je Stunde vergütet. Zusätzlich werden an die Träger je Monat zur Weiterleitung an den Erziehungsbeistand / Betreuungshelfer bezahlt:

- a) 25 € als pauschale Abgeltung für die entstehenden Reisekosten und sonstigen Sachaufwendungen der Erziehungsbeistände
- b) 25 € Handgeld zur Abgeltung von Auslagen anlässlich der Betreuung.

Ferner erhalten die geschäftsführenden Träger je Erziehungsbeistand eine monatliche Pauschale von 30 € zur Deckung von Verwaltungskosten. Diese Pauschale wird nur zur Hälfte gewährt, falls die Tätigkeit des Erziehungsbeistands vor dem 15. eines Monats endet bzw. erst ab dem 15. eines Monats beginnt.

4.1.3.1. Vereinbarungen für den Experimentzeitraum „Wirkungsorientierte Jugendhilfe“ 01.01.2009 – 31.12.2010

Für den Zeitraum 01.01.2009 – 31.12.2010 schließen die Vertragspartner folgende Vereinbarung: Im Umfang der für das jeweilige Haushaltsjahr je FJV festgelegten Fachleistungsstunden erfolgt eine Absenkung der Vergütung je FLS um 2%. Bei nachweislich gutem Erfolg in den ambulanten Einzelhilfen, weiterer Teilnahme an den Qualitätsentwicklungsbegehungen und Bearbeitung daraus resultierender Entwicklungsaufgaben können insgesamt maximal 3% Bonusauszahlungen auf diese Fachleistungsstunden an die freien Träger ausbezahlt werden. Die wirkungsorientierten Bestandteile gelten also für die im Fachleistungsstundenbudgets enthaltenen Stunden. Unter- bzw. Überschreitungen des FLS-Budgets haben somit keine Auswirkungen auf die Höhe der Bonusgewährung.

Zum bonusauslösenden Level (Zielerreichung):

Die Leistungserbringer erhalten einen Bonus in Höhe von 1 % des Bruttofachleistungsstundensatzes in Höhe von 68,01 €, wenn das Ergebnis der Zielerreichung einen Wert von kleiner/gleich 2,5 ergibt. Die Fragen sind unter 3.3.1. genannt. Der Durchschnitt der Elternbewertungen wird mit 25 % gewichtet, der Durchschnitt der Kinder-/Jugendlichen-/jungen Erwachsenen-Bewertungen ebenfalls mit 25 %. Kinder werden einbezogen sofern sie 8 Jahre alt sind und am Abschlusshilfeplangespräch teilnehmen, es können ggf. auch mehrere Kinder eine Einschätzung abgeben. Die Einschätzungen werden im Rahmen des Abschlusshilfeplangesprächs getroffen, sie werden im Hilfeplan dokumentiert. Liegen keine Einschätzungen der Kinder vor, so wird der Elternanteil mit 50% gewichtet. Die Fachperspektive wird stets mit 50 % gewichtet. Für den Bonus des freien Trägers wird die Einschätzung zur Zielerreichung der Familienmitglieder (Gewichtung 50%) und des Jugendamtes (Gewichtung 50 %) einbezogen, die Bewertung der freien Träger ist nicht bonusrelevant.

Die ausgefüllten Zielerreichungsbögen liegen nach Versand des Hilfeplans allen an der Hilfeplanung Beteiligten vor, zur Auswertung werden Kopien dieser Bögen in den Außenstellen des Jugendamtes gesammelt, der Jugendhilfeplanung zugeleitet und dort ausgewertet.

Der Bonus wird wie folgt berechnet:

a) *Ambulante Hilfen nach den §§ 27 II, 31, 34 BJW, 35, SGB VIII :*

Alle im jeweiligen Kalenderjahr beendeten Hilfen werden ausgewertet, der Durchschnittswert in puncto Zielerreichung ist maßgebend für die Bonusgewährung. Innerhalb der ambulanten Hilfen erfolgt die Bonusgewährung somit nicht mehr hilfeartspezifisch und ist auch nicht mehr abhängig von den je Hilfeart insgesamt geleisteten Fachleistungsstunden. Die Bonusgewährung erfolgt ggf. für den im Fachleistungsstundenbudget vereinbarten Stundenumfang.

b) *Teilstationäre Hilfeleistungen nach § 32 SGB VIII:*

Alle im jeweiligen Kalenderjahr beendeten Hilfen werden ausgewertet, der Durchschnittswert in puncto Zielerreichung ist maßgebend für die Bonusgewährung. Diese Hilfen werden nach Tagessätzen bzw. pauschal abgerechnet. Das oben beschriebene Modell findet hier analoge Anwendung, d.h. der Tagessatz bzw. der Pauschalbetrag wird um 2% abgesenkt, Boni können in Höhe von jeweils einem Prozent der Tages- bzw. Pauschalsätze unter den oben beschriebenen Bedingungen erreicht werden. Sie beziehen sich ggf. auf den gesamten Betrag, der in diesem Leistungssegment vom jeweiligen Leistungserbringer dem Jugendamt in Rechnung gestellt wurde.

Zum bonusauslösenden Level (AdressatInnenbefragung):

Die Leistungserbringer erhalten einen Bonus in Höhe von 1 % des Bruttofachleistungsstundensatzes (ohne Handgeld) (hier gilt jeweils der ursprüngliche, also nicht der abgesenkte Betrag), wenn das Ergebnis der AdressatInneneinschätzung bzgl. der Aussagen zur Hilfe insgesamt und der Aussagen zur Arbeit des freien Trägers einen Wert von kleiner/gleich 2,5 ergibt (die Aussagen zum Jugendamt sind hier nicht relevant). Die Fragen sind unter Punkt 6.2.2.1. bzw. 6.2.2.2. genannt. Jeder ausgefüllte Bogen wird gleich gewichtet. Die Ermittlung des Durchschnittswerts erfolgt durch eine Zuordnung der eingegangenen Fragebögen nach den Leistungserbringern. Der Bonus wird ermittelt anhand der im Laufe eines Kalenderjahres beendeten Hilfen. Er wird ggf. bis spätestens 15.03. des Folgejahres rückwirkend gewährt. Die Adressateneinschätzung erfolgt schriftlich zum Ende der Hilfe. Befragt werden Eltern(teile) und alle Kinder ab 8 Jahren, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die im Abschlussgespräch anwesend sind, und direkt in die Hilfe einbezogen waren (bei SPFH deshalb evtl. auch mehrere Kinder). Die Fachkraft des Jugendamtes bringt die entsprechenden Unterlagen mit und füllt den Kopfbereich der Bögen aus (Außenstelle, Leistungserbringer, Hilfeart, Jahr der Beendigung). Der Bogen wird zum Ende des Abschlussgesprächs ausgeteilt. Beide Fachkräfte bitten um Beteiligung und verweisen auf die Weiterentwicklungsmöglichkeit der Arbeit durch die Antworten. Es besteht die Möglichkeit, den Bogen dann direkt auszufüllen, und der Fachkraft in einem verschlossenen Umschlag mitzugeben. Falls jemand von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen möchte, werden frankierte und an die Jugendhilfeplanung adressierte Rückumschläge beigelegt.

Gesammelt werden die zurückgesandten Fragebögen im Jugendamt (Jugendhilfeplanung), wo sie zu einem festgelegten Zeitpunkt gemeinsam von einem Mitarbeiter des öffentlichen und eines freien Trägers geöffnet und die Ergebnisse in eine allen Trägern zugängliche Datei übertragen werden. Im Gegensatz zur dialogisch vorgenommenen Einschätzung der Zieler-

reichung erfolgt die Befragung der AdressatInnen anonym, die Ergebnisse können jedoch zugeordnet werden nach Hilfeart, Leistungserbringer und der Außenstelle des Jugendamtes.

Zum bonusauslösenden Level (Qualitätsentwicklung):

Die Leistungserbringer erhalten einen Bonus in Höhe von 1 % des Bruttofachleistungsstundensatzes (ohne Handgeld) auf die im FLS-Budget festgelegten Stunden (hier gilt jeweils der ursprüngliche, also nicht der abgesenkte Betrag), wenn sie am Qualitätsentwicklungsprozess, wie er unter den Punkten 3.2.2.2. – 3.4.2. beschrieben wurde, teilnehmen und an den Entwicklungsaufgaben gearbeitet haben. Als Grundlage für die Überprüfung bei der nächsten Begehung erstellen sie hierüber einen Bericht.

Finanzierung der Hilfen nach § 32 SGB VIII:

Diese Hilfen werden nicht mit Fachleistungsstunden, sondern nach Tagessätzen bzw. pauschal abgerechnet. Das oben beschriebene Modell findet hier analoge Anwendung, d.h. der Tagessatz bzw. der Pauschalbetrag wird um 2% abgesenkt, Boni können in Höhe von jeweils einem Prozent der Tages- bzw. Pauschalsätze unter den oben beschriebenen Bedingungen erreicht werden. Sie beziehen sich auf den gesamten Betrag, der in diesem Leistungssegment vom jeweiligen Leistungserbringer dem Jugendamt in Rechnung gestellt wurde.

Insgesamt erhalten die Leistungserbringer also bei Teilnahme am Qualitätsentwicklungsprozess und nach den beschriebenen Kriterien wirksamen Hilfeleistungen maximal 3 Bonusprozentpunkte auf den zuvor um 2 % abgesenkten Bruttofachleistungsstundensatz (ohne Handgeld) der im FLS-Budget festgelegten Stundensowie 3 Bonusprozentpunkte für die zuvor um 2% abgesenkten Tages- bzw. Pauschalsätze für den Gesamtbetrag der dem Jugendamt in Rechnung gestellten Leistungen nach § 32 SGB VIII.

4.1.4. Auszahlungsmodus

4.1.4.1. Auszahlung der Entgelte für Koordinationsaufgaben

Jeder geschäftsführende Träger erhält in gleichen Raten monatlich im Voraus pauschal das vereinbarte Entgelt für die Koordinationsaufgaben (Personalkosten 0,5 TVÖD EG 10: Personal-Ist-Kosten 2009); Gemein- und Sachkosten von 25% der Personalkosten; Mietkosten für Koordinationsaufgaben von bis zu 700,- € = max. 10 € für 70 qm Raumkosten, begrenzt durch die Höhe der tatsächlich anfallenden Mietkosten.

Das Kreisjugendamt leistet Dauerzahlung nach Vorlage der Mietkosten.

4.2. Abrechnung / Auszahlung der Entgelte für die Betreuungsleistungen

Grundsätzliches zum Verfahren:

Im Rahmen der Hilfeplanung verfügt der soziale Dienst die bewilligten Leistungen und informiert darüber sowohl den leistungserbringenden Träger als auch das Sachgebiet wirtschaftliche Jugendhilfe im Kreisjugendamt. Danach erfolgt zeitnah die förmliche Kostenzusage. In der Kostenzusage werden die maßgeblichen Leistungsdaten und die Form der Leistungsgewährung benannt; auf die Leistungen gewährt die wirtschaftliche Jugendhilfe befristet für ½ Jahr ab Kostenzusage grundsätzlich monatliche Abschlagszahlungen. Die Abschlagszahlungen betragen für jede verfügte Fachleistungsstunde 50 € und bei Leistungen für die Sicherung des Lebensunterhalts zuzüglich mtl. 400 €

Der leistungserbringende Träger benennt gegenüber dem Kreisjugendamt in monatlichen Abständen die angefallenen Kosten für die Betreuung auf der Basis der tatsächlich geleisteten direkten Betreuungsleistungen („face-to-face“) in Form der Fachleistungsstunde. In der Aufstellung sind folgende Inhalte zu benennen:

a) die tatsächlich stattgefundenen Adressatenkontakte mit den Angaben: Datum, Uhrzeit/ Zeitraum und –dauer („von ... bis...“), und Beschreibung der Leistungserbringung (z.B. Hausbesuch, Außenkontakt mit Adressaten, Außenkontakt ohne Adressaten, Telefonkontakt mit Adressaten, andere Telefonkontakte im Rahmen der Hilfe, Hilfeplangespräch) und

b) die geplanten, nicht zustande gekommenen Kontakte (mit Nennung des Grundes des Ausfalls).

Die Aufstellungen haben der Verfügung des Sozialen Dienstes zu entsprechen.

Die Entsprechung wird von der wirtschaftlichen Jugendhilfe überprüft. Anlässlich der Veränderung des Hilfeplans (Leistungsänderungen oder Leistungseinstellungen) erstellt der leistungserbringende Träger eine Gesamtrechnung für den Leistungszeitraum unter Berücksichtigung erhaltener Abschlagszahlungen.

Abweichungen und Sonderregelungen:

Mehrleistungen (bezogen auf das Monatskontingent der verfügbaren FLS), z.B. bei Krisensituationen, können nach vorheriger Absprache mit dem Sozialen Dienst, der diese Mehrleistung in einem Vermerk dokumentiert und den Beteiligten mitteilt, für einen i.d.R. kurzen und exakt befristeten Zeitraum erfolgen.

Wenigerleistungen (bezogen auf das Monatskontingent der verfügbaren FLS) sind mit dem Sozialen Dienst ebenfalls abzustimmen und zu dokumentieren.

Sollte die Leistungserbringung bei geplanter Abwesenheit des Leistungsempfängers (z.B. Urlaub) nicht möglich sein, wird die Leistung bis zu einer Abwesenheit von 3 Wochen im Jahr weiterbezahlt (maximal jedoch 2 FLS je Termin), soweit die Fachkraft lt. Bestätigung des/der Vorgesetzten keine Leistung zugunsten eines anderen Leistungsempfängers erbringen kann. Für Abwesenheitszeiten aus anderen Gründen erfolgen Vereinbarungen im Rahmen der Hilfeplanung.

Die Vergütung kann auch dann angefordert werden, wenn der Betreuer den Adressaten trotz entgegenstehender Vereinbarung tatsächlich nicht antrifft. Dabei kann die vereinbarte Kontaktzeit, maximal jedoch 2 Stunden je Termin, abgerechnet werden. Sollten zwei Termine innerhalb von vier Wochen nicht zustande kommen, ist ebenfalls der Kontakt zwischen der Fachkraft des Leistungserbringers und Sozialen Dienst wegen Überprüfung und Anpassung der Verfügung herzustellen.

4.3. Festlegung / Berechnung / Auszahlung des Budgets zur Sicherung der Infrastruktur

Die Höhe des **Fachleistungsstundenbudgets** je FJV wird jeweils im Vorjahr zwischen den freien Trägern und dem Jugendamt vereinbart und beschlossen⁴. Basis sind hierfür, die zu

⁴ Siehe hierzu Anlage 6.0.2.

erwartenden Gesamt – Fachleistungsstunden für die einzelnen Familien- und Jugendhilfeverbände. Aus den festgelegten FLS-Budgets errechnet sich die Höhe des Infrastrukturbudgets, es wird unabhängig von der Zahl der tatsächlich geleisteten Fachleistungsstunden bezahlt. Im Unterschied zu den bisherigen Regelungen erfolgt ab 01.01.2009 keine Spitzabrechnung mehr.

Die Auszahlung des Infrastrukturbudgets erfolgt in gleichen Monatsraten. Die Absenkung des FLS-Satzes wird mit dem auszahlenden Infrastrukturbudget verrechnet, für die geleisteten FLS wird dagegen der volle Netto-FLS-Satz ausbezahlt.

Anteile des Sozialtherapeutischen Vereins an den Fachleistungsstundenbudgets:

Zur strukturellen Absicherung des Sozialtherapeutischen Vereins Holzgerlingen, der kein geschäftsführender Träger ist, aber in allen Verbänden insbesondere familienbezogene Hilfen gemäß § 31 SGB VIII leistet, wird vereinbart, dass er mit den nachfolgend beschriebenen Anteilen an den insgesamt im FJV anfallenden Fachleistungsstunden beteiligt werden soll. Als Orientierung dienen die Anteile des Sozialtherapeutischen Vereins an den Fachleistungsstunden in den Jahren 2006 und 2007. Unter Federführung des Außenstellenleiters finden 2-mal je Kalenderjahr diesbezügliche Controllinggespräche mit dem Koordinator und dem Sozialtherapeutischen Verein statt.⁵ Das im SGB VIII verankerte Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsempfänger, sowie spezielle Fallindikationen sollten bei den Erörterungen mitberücksichtigt werden.

Hinsichtlich einer FJV-übergreifenden Bewertung der Beteiligung des Sozialtherapeutischen Vereins an den gesamten FLS sind nicht nur die Anteile in den einzelnen FJV, sondern das gesamte Geschehen im Landkreis zu berücksichtigen.

Die Fachleistungsstundenanteile des Sozialtherapeutischen Vereins für die einzelnen FJV orientieren sich an folgenden Werten:

FJV Böblingen: 20 %
 FJV Schönbuch: 32 %
 FJV Südwestlicher Landkreis: Herrenberg, 38 %
 FJV Leonberg: 50 %
 FJV Nordwestlicher Landkreis: 48 %
 FJV Sindelfingen: 35 %

5. Schlussbemerkungen

Die LEQV gilt in Verbindung mit:

- den Vereinbarungen des jeweiligen geschäftsführenden Trägers zur Dokumentation der Hilfeverläufe
- der Vereinbarung zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen

In allen Büros der AußenstellenleiterInnen und KoordinatorInnen werden diese Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zur ständigen Verfügung für die jeweiligen

⁵ Sollte auf dieser Ebene kein Einvernehmen erreicht werden können, kann das Thema auch in einer Sitzung der FJV-Steuerungsgruppe behandelt werden.

MitarbeiterInnen vorgehalten. Auch wird dafür Sorge getragen, dass alle MitarbeiterInnen des Sozialen Dienstes des Kreisjugendamtes und der Familien- und Jugendhilfeverbände Kenntnis von allen Richtlinien haben.

5.1 Bestimmungen zum Sozialdatenschutz

5.1.1. Gewährleistungsverpflichtung

Der freie Jugendhilfeträger verpflichtet sich, bei der Erhebung, Nutzung und Verarbeitung den Schutz der Sozialdaten gem. den Bestimmungen des SGB I, SGB X und SGB VIII zu gewährleisten.

5.1.2. Maßnahmen zur Umsetzung

Die freien Jugendhilfeträger treffen zur Umsetzung dieser Verpflichtung alle notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen. Hierzu gehört eine ausreichende Information aller MitarbeiterInnen, sowie eine einzelvertragliche Regelung in jedem Arbeitsvertrag. Das Jugendamt unterstützt die Anwendung der Vorschriften über den Sozialdatenschutz durch geeignete Informationsangebote.

Für den Umgang mit personenbezogenen Daten, die bei der Aufgabenerledigung bekannt werden, versichern die freien Träger der Jugendhilfe, dass die für den öffentlichen Träger maßgeblichen Datenschutzbestimmungen beachtet werden.

5.1.3. Datenübermittlung an das Jugendamt

Die Übermittlung von Sozialdaten an das Jugendamt erfolgt gemäß den Vorschriften des SGB VIII, I und X, insbesondere der §§ 68 ff SGB X unter Beachtung der §§ 64, 65 SGB VIII. Das bedeutet, dass auf Anfrage des Jugendamtes Daten übermittelt werden, die das Jugendamt zu seiner Aufgabenerfüllung benötigt (Dies ist zum Beispiel die Erfolgskontrolle einer Hilfgewährung, Überprüfung des Hilfeplans etc.).

Besonders vertrauensgeschützte Daten können nur nach vorheriger Einwilligung des jungen Menschen bzw. des Personensorgeberechtigten übermittelt werden (vgl. § 65 SGB VIII). § 203 StGB bleibt hiervon unberührt.

5.1.4. Transparenzgebot

Personen, die beim freien Träger Jugendhilfe in Anspruch nehmen, sind vorab über diese Vereinbarung aufzuklären.

5.1.5. Auskunft über Vorkehrungen zur Sicherstellung des Datenschutzes

Der freie Träger erteilt dem Jugendamt auf Anfrage Auskunft über die datenschutzrechtlichen Vorkehrungen im Allgemeinen und im Einzelfall.

5.2 Sicherung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung

Die freien Träger verpflichten sich, die für den öffentlichen Träger geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII und zur persönlichen Eignung der Fachkräfte nach § 72 a SGB VIII im Rahmen seiner Tätigkeit und im Sinne der Leitlinie des Kreisjugendamts Böblingen zum Schutz von Kindern und Jugendli-

chen sicherzustellen. Die Einzelheiten sind in einer detaillierten Vereinbarung zwischen dem öffentlichen Träger und den Leistungserbringern geregelt.

5.3 Nebenabreden

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung der in vorstehendem Satz 1 genannten Schriftform. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die unter Punkt 6 aufgeführten Anlagen, die zum Teil noch ergänzt bzw. im Modellverlauf angepasst werden. Für das jeweils folgende Kalenderjahr sind ggf. neu festzusetzen:

- Die Personalkosten der freien Träger und daraus folgend der Fachleistungsstundensatz, siehe Anlage 6.0.1..
- Die Höhe des Fachleistungsstundenbudgets für die einzelnen Familien- und Jugendhilfeverbände, siehe Anlage 6.0.2..

5.4 Vertragsdauer

Die Vereinbarung tritt am 01.01.2009 in Kraft und endet zum 31.12.2012.

6. Anlagen

siehe Gliederung